

Auszug aus den städtischen Verordnungen.

Grundsteuerordnung vom 31. August 1906.

§ 1. Von allen im Stadtbezirke belegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit ihnen nicht nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Befreiung von der Gemeindesteuer vom Grundbesitz zusteht, wird eine Gemeindegrundsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

§ 2. Der Besteuerung wird der gemeine Wert der steuerpflichtigen Grundstücke zugrunde gelegt.

§ 3. Die Grundsteuer wird nach einem für jedes Steuerjahr durch Gemeindebeschuß festzustellenden und in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Satze von jedem Tausend Mark des gemeinen Wertes erhoben. Bei der Berechnung wird ein angefangenes Hundert für voll gerechnet, wenn der überschließende Betrag die Summe von über 50 Mark übersteigt, andernfalls aber außer Ansatz gelassen.

§ 4. Die Feststellung des gemeinen Wertes erfolgt durch den Steuer-Ausschuß und zwar erstmalig für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1903 und von da ab für je drei Rechnungsjahre.

§ 9. Für die Gemeinde-Grundsteuer haftet der Eigentümer des steuerpflichtigen Grundstücks.

Mehrere Miteigentümer desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner; das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an Grund und Boden und an den darauf errichteten Gebäuden oder Gebäudeteilen verschiedenen Personen zusteht.

Im Falle des Eigentumswechsels haftet außer dem neuen der bisherige Eigentümer bis zur Erstattung der im § 6 vorgeschriebenen Anzeige.

§ 11. Gegen die dem Eigentümer des steuerpflichtigen Grundstücks durch besondere Mitteilung bekannt zu machende Veranlagung steht diesem innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung beginnenden vierwöchigen Frist das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Magistrat und gegen dessen Bescheid innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden zweiwöchigen Frist die Klage bei dem Bezirksausschusse offen.

Einspruch und Klage haben auf die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der veranlagten Steuer keinen Einfluß.

§ 12. Die Steuer ist in vierteljährigen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahrs zu entrichten.

Rückstände werden im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens beigetrieben.

Der Magistrat.
I. V.: Schleicher.
13

Deutsche Bank Wiesbaden, Wilhelmstr. 22, Ecke Friedichstr.
Ausführung aller in das Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Vordemfelde & Schaefer, Hans Schaefer

Inh.:

MAINZ
Schusterstr. 17

sind konkurrenzlos billig.

Fritz Mahr.

Wiesbaden 38
Taunusstr. 38

vornehm, solide,
preiswert

Wohnungs-Einrichtungen

für die Erhebung einer Gemeindeesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezügl. Vorschriften gelten, im Bezirke der Stadt Biebrich.

§ 1. Jeder abgeleitete Eigentumserwerbe eines im Stadtbezirk begleuten Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, unterliegt einer Steuer und zwar von 2 vom Hundert des Wertes bei unbebauten Grundstücken und 1 vom Hundert des Wertes bei bebauten Grundstücken.

Als unbebaut im Sinne dieser Verordnung gelten diejenigen Grundstücke, die überhaupt noch nicht, oder nur mit Gartenhäusern, Schuppen, Baracken und ähnlichen, der einstweiligen Benutzung oder anderen vorübergehenden Zwecken dienenden oder mit solchen Gebäuden bebaut sind, die von der Baupolizeibehörde nur auf Widerruf genehmigt sind, insbesondere auch solche Grundstücke, die mit Ziegelöfen oder sonstigen nur während der Ziegelgewinnung zu benutzenden Gebäude bebaut sind oder solche, bei denen der Wert des auf ihnen stehenden Gebäudes in keinem Verhältnis zum Bodenwert des Grundstückes steht.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer, das Recht auf Auflassung begründender lästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser amtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrag zu entrichten. Übertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäft oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäft berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben bzw. die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtsvertrages, oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Übertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäfts ein Rückerwerb von Grundstücken stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Rückerwerbes kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsgründen bis auf $\frac{1}{20}$ ihres Betrages ermäßigen.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber solidarisch haftbar. Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Ist dieser ein Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderung übersteigt.

Die Errichtung eines Familienfideikommisses oder einer Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2. Eine Veräußerung auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbshaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt S. 654) oder ein Erwerb von Todeswegen bleibt von der im § 1 bezeichneten Steuer frei.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft das Eigentum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Veräußerungen, die zum Zwecke der Teilung der von Mit-eigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Er-

hebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer zum alleinigen Eigentum übertragenen Grundstücks mehr beträgt als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt eine Veräußerung auf Grund eines Tauschvertrages, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertrags schliessenden in Tausch gegebenen Grundstücke, und zwar nach denjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche im Stadtbezirk belegenen Grundstücke gegen außerhalb desselben belegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Befreit von der Steuer sind Besitzveränderungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohls zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (Enteignungen), ohne Unterschied, ob die Besitzveränderung selbst durch Enteignungsbeschuß oder durch freiwillige Veräußerungs geschäfte bewirkt wird.

§ 16. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat (Steuerausschuß).

§ 17. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zweier Wochen nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon, sowie von allen sonstigen, für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftlich Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuer pflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Magistrats (Steuerausschuß) sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 18. Der Magistrat (Steuerausschuß) ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die er teilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veran lagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vergl. § 6 des Kommunal-Abgabengesetzes).

Findet eine Einigung mit den Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat (Steuerausschuß) die zu entrichtende Steuer nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 19. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat (Steuerausschuß), worüber den Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb zwei Wochen an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsvorfahren.

§ 20. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheids beim Magistrat schriftlich anzubringen. Über den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen diesen Beschuß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirkssausschuß offen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 21. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegenden Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von 1 bis 30 Mark bestraft.

Ordnung betreffend die Erhebung von Baupolizeigebühren in der Stadt Biebrich vom 7. Nov. 1894.

§ 1. Für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen sind an die Stadtkasse folgende Gebühren zu zahlen: 210

1) Für die baupolizeiliche Prüfung der Baugesuche und deren technischen Unterlagen, sowie für die Beaufsichtigung von Neu- und Umbauten:

| | | | | | |
|----|------------------------------|----|-------------|--------|-----------|
| a) | bei einem Bauwert bis zu 100 | ℳ | insgesamt | 2.— | ℳ |
| b) | " " | v. | 101 bis 500 | " | 3.— " |
| c) | " " | " | 501 " | 1000 | " 5.— " |
| d) | " " | " | 1001 " | 5000 | " 12.— " |
| e) | " " | " | 5001 " | 10000 | " 25.— " |
| f) | " " | " | 10001 " | 25000 | " 50.— " |
| g) | " " | " | 25001 " | 50000 | " 80.— " |
| h) | " " | " | 50001 " | 75000 | " 100.— " |
| i) | " " | " | 75001 " | 100000 | " 150.— " |
| k) | " " | " | mehr | 100000 | " 200.— " |

Diese Gebühren sind auch zu zahlen, wenn die baulichen Arbeiten auf Anordnung der Polizeiverwaltung im Wege der Zwangsverfügung erfolgen, ohne daß eine besondere Bauerlaubnis erteilt wird.

Betreffen die Bauten Anlagen, welche nach den §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen, so erhöhen sich die Sätze von Nr. 1 um die Hälfte.

2) Für die Rohbauabnahme und die eventuelle Schlußabnahme zusammen nach der unter Nr. 1 angegebenen Wertstufenfolge:

| | | | | | |
|----|-------|---|----|-----|---|
| a) | 1 | ℳ | f) | 25 | ℳ |
| b) | 2 | " | g) | 40 | " |
| c) | 4 | " | h) | 50 | " |
| d) | 6 | " | i) | 75 | " |
| e) | 12,50 | " | k) | 100 | " |

Erfolgt die Abnahme der gesamten in einer Urkunde genehmigten oder angeordneten Bauten nicht auf einmal, sondern auf Wunsch des Bauherrn für einzelne Teile besonders, so erhöht sich die Gebühr für die zweite und jede weitere besondere Abnahme um die Hälfte der vorbenannten Sätze.

Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirk der Stadt Biebrich.

Auf Grund der §§ 16, 18 und 82 des K.-A.-Gesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 30. September 1909 wird hiermit nachstehende Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer erlassen.

§ 1.

Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat für denselben jährlich eine Steuer von 17 Mark und wenn der Hund eine Schulterhöhe von mehr als 50 cm hat, eine solche von 27 Mark zu entrichten. Die Steuer ist in halbjährlichen Raten in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres an die Stadtkasse zu entrichten. Das erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September. Die Steuer kann für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im Voraus entrichtet werden.

§ 2.

Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe

eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen, vom Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden.

Wer einen hierorts bereits versteuerten Hund erwirbt, oder mit einem anderwärts versteuerten neu anzieht, oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen, versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen. Hierbei sind die eine Ermäßigung begründenden Urkunden im Original vorzulegen.

§ 3.

Wer einen steuerfreien oder steuerpflichtigen Hund anschafft, oder mit einem solchen Hund neu anzieht, hat denselben innerhalb 14 Tagen nach der Anschaffung bzw. nach dem Anzuge bei dem Magistrate anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben aufgehört haben an der Mutter zu saugen.

Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablauf des halben Jahres (§ 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, schriftlich abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer, welche für denselben zu entrichten gewesen ist, bis einschließlich desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschehen, fortgezahlt werden muß.

§ 4.

Von der Besteuerung sind befreit:

1. Die Besitzer von solchen Hunden, welche auf einzelnen außerhalb des geschlossenen Bebauungsgebiets gelegenen Gehöften gehalten werden und zur Bewachung unentbehrlich sind, wenn und insoweit die amtliche Nachtwache dortselbst nicht regelmäßig verkehrt.
 2. Die Besitzer von Hirtenhunden, sofern diese zur Bewachung von Herden verwendet werden und hierzu unentbehrlich sind.
- Ferner wird den Forstschutzbeamten, den Polizeiezekutivbeamten und den Feldhütern je für einen Diensthund Steuerfreiheit gewährt.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung unterliegen einer Strafe bis zur Höhe von 30 Mark.

Im Falle der Steuerhinterziehung ist außerdem die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

§ 6.

Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizeivorschriften werden durch diese Steuerordnung nicht berührt.

§ 7.

Gegenwärtige Steuerordnung tritt mit dem 1. April 1910 in Kraft. Mit diesem Tage wird die Hunde-Steuerordnung vom 16. Januar 1903 aufgehoben.

Biebrich a. Rh., den 4. Oktober 1909.

211

(L. S.)

I. V.:
Schleicher.

Vordemfelde & Schaefer, Hans Schaefer MAINZ Schnusterstr. 17 Das Haus für Herren- u. Knaben-Modeln

Verbrauchssteuer-Ordnung vom 20. März 1895.

1. Für Flüssigkeiten.

| | M. S. |
|--|-------|
| 1. Wein per 10 Liter | — 31 |
| Quantitäten unter 2 Liter sind frei. | |
| 2. Wein zur Essigfabrikation per 2 Liter | — 3 |
| 3. Obstwein per 2 Liter | — 2 |
| Quantitäten unter 2 Liter sind frei. | |
| 4. Branntwein und Liköre aller Arten bis zur Normalstärke von 50 % nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von 15 Grad Celsius per 2 Liter | — 16 |
| Branntwein und Spiritus über 50 % wird nach dem Verhältnis der Reduktion desselben auf 50 % haltenden berechnet und versteuert. | |
| Aller versetzte und mit dem Alkoholometer nicht wägbare Branntwein bzw. Likör wird zu einem Stärkegrad von 50 % angenommen. | |
| Quantitäten unter 2 Liter sind frei. | |
| Ebenso ist der für gewerbliche, wissenschaftliche und Heilzwecke bestimmte Branntwein von der Steuer befreit. | |
| 5. Bier. | |
| a. Von außen eingeführt per 10 Liter 7 Pfennig. Quantitäten unter 2 Liter sind frei. | |
| b. Bei hierorts gebrautem Bier wird für die nachbenannten zur Bierbereitung verwendeten Stoffe erhoben: | M. S. |
| 1. Getreide (Malz, Schrot usw.) per 50 kg | 1 45 |
| 2. Reis (gemahlen oder ungemahlen) per 50 kg | 1 45 |
| 3. Grüne Stärke, d. h. solche, die mindestens 30 % Wasser enthält, per 50 kg | 1 45 |
| 4. Stärke, Stärkemehl, Kartoffelmehl, Stärkegummi (Dextrin), per 50 kg | 2 17 |
| 5. Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- usw. Zucker) sowie Zuckerauflösungen per 50 kg | 2 90 |
| 6. Syrup aller Art | 2 17 |
| 7. Alle anderen Malzsurrogate | 2 90 |
| 8. Essig und Essigsprit. | |

Für jeden Grad des Gehaltes an wasserfreier Essigsäure per 4 Liter 1 Pfennig. Quantitäten unter 4 Liter sind frei.

Die nach dem Tarif zu zahlende Steuer ist nach Maßgabe des § 5 in jedem einzelnen Fall bei der Vorführung an das Akziseamt zu entrichten. Es steht jedoch jedem Vorstand einer Haushaltung frei, beim Magistrat zu beantragen, ihn von der Verpflichtung, die einzelnen in seinem Haushalt zum Verbrauch kommenden steuerpflichtigen Gegenstände einzelner oder sämtlicher Stellen des Tarifs dem Akziseamt vorzuführen und zu versteuern, gegen Entrichtung einer für 2 Jahre im voraus fest bestimmten Abfindungssumme zu entbinden.

Die Abfindungssumme wird vom Gemeindesteuer-Ausschuß festgesetzt und nach Maßgabe des auf den Kopf der Bevölkerung — mit Ausschluß der Militärpersönlichen — entfallenden Betrages der Verbrauchssteuer in den vorhergehenden Jahren und des mutmaßlichen Verbrauchs an steuerpflichtigen Gegenständen in den betreffenden Haushaltungen berechnet.

Wer sich mit der Schätzung nicht einverstanden erklärt, muß die steuerpflichtigen Gegenstände in jedem einzelnen Fall vorführen und versteuern.

Die Zahlung der Abfindungssumme hat für jedes Etatsjahr im voraus zu erfolgen.

Die Vereinbarungen über die Abfindungen unterliegen der Genehmigung des Bezirks-Ausschusses. (§ 13 Abs. 2 Satz 2 Kom.-Abgabengesetz.)

Alle steuerpflichtigen Gegenstände, welche von außerhalb in die Stadt eingehen, müssen, bevor sie in irgend einen Gewahrsam gebracht werden, dem zuständigen Akziseamt vorgeführt werden. Befreit von der Vorführung sind nur diejenigen Gegenstände, deren Empfänger nach Maßgabe des § 4 von dieser Verpflichtung entbunden ist.

Wenn steuerpflichtige Gegenstände, von welchen die Steuer entrichtet oder kreditiert ist, ausgeführt werden, so müssen sie dem Akziseamt zur Revision vorgeführt werden, falls eine Rückvergütung der Steuer beansprucht wird. Nach erfolgter Revision durch den Akziseverwalter erhält der Transportant von demselben kostenfrei einen Ausfuhrschein, worin die Frist zur Ausfuhr durch die bezeichneten Straßen genau vorgeschrieben ist. Diesen Schein hat der Transportant dem die Ausfuhr beaufsichtigenden und vom Akziseverwalter bezeichneten städtischen Beamten zum Zweck der Bezeichnung über die wirklich erfolgte Ausfuhr vorzulegen und demnächst dem Akziseamt zurückzugeben, worauf von letzterem die Rückvergütung geleistet wird. Die Steuer wird jedoch nur zurückerstattet:

bei Wein, Obstwein, Branntwein, Spiritus, Bier und Essig, wenn die Quantität mindestens 16 Liter beträgt.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung werden mit einer Strafe von 3 bis zu 30 Mark belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

Diese Ordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft.

Der Magistrat:
Vogt.

Lustbarkeitssteuern.

§ 1. Für die im Bezirke der Stadt Biebrich stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Stadtkasse für Armenunterstützungszwecke nachstehende Steuern zu entrichten falls entgeltliche Eintrittskarten oder sonstige deren Stelle vertretenden Ausweise (Programme, Gutscheine, Bons usw.) nicht abgegeben werden und zwar:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:
 - a. Wenn dieselbe bis längstens 12 Uhr nachts dauert: 10 Mk.
 - b. Wenn dieselbe über 12 Uhr nachts hinaus dauert: 20 Mk.
2. Für die Veranstaltung eines Konzerts oder einer Theatervorstellung 5 Mk.
3. Für die Veranstaltung eines Konzerts oder einer Theatervorstellung karnevalistischer Art 10 Mk.
Schließt sich an eine der unter Ziffern 2) und 3) bezeichneten Veranstaltungen eine Tanzbelustigung an, so werden die Sätze der Ziffer 1 erhoben.
4. Für die Veranstaltung und Abhaltung von Maskenzügen, Maskenbällen, Kappenumzügen mit oder ohne Musikbegleitung, sowie karnevalistische Jahrmärkte u. dergl. 25 Mk.
5. Für Gesangs- und deklamatorische Vorträge, sog. Tingel-Tangel, für den Tag und jede mitwirkende Person 1 Mk.
6. Für die Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballett- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern und dergleichen für den Tag und jede Person, sofern sie nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen stattfinden, 1 Mk.
7. Für Vorträge auf Klavier, Orgel oder einem andern Musikinstrumente in Gastwirtschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden und Zelten:
 - a) bis zehn Uhr abends für den Tag 1 Mk.
 - b) über 10 Uhr abends hinaus für den Tag 3 Mk.
8. Inhaber von Schankwirtschaften haben für das Halten von automatischen Musikwerken (Orchestrions, Grammophone und dergl.),

vorausgesetzt, daß dieselben tatsächlich benutzt werden, eine Jahressteuer zu entrichten; dieselbe beträgt:

- a) bei großen Instrumenten 30 Mk.
- b) bei kleinen Instrumenten 20 Mk.

9. Für das Halten einer Würfelpublikum, eines Glückshafens und dergl. für den Tag 10 Mk.

10. Für das Halten eines Karussells:

- a) Eines nur durch Menschenhand gedrehten für den Tag Mk. 10
- b) Eines auf andere Weise gedrehten für den Tag 25 Mk.

11. Für das Halten einer Schießbude für den Tag 3 Mk.

12. Für das Halten einer Schnellphotographiebude für den Tag 2 Mk.

13. Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Art, insbesondere für Kunstreitervorstellungen, für das Halten eines Marionetttheaters, eines Hippodroms, einer Schlagmaschine, für das Vorzeigen eines Panoramas, Wachsfiguren-Kabinetts, Museums, lebender Tiere und dergl. je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers für den Tag 1 Mk. bis 30 Mk.

§ 1a. Werden entgeltliche Eintrittskarten oder sonstige deren Stelle vertretende Ausweise abgegeben, so erfolgt die Besteuerung der Lustbarkeit durch Erhebung einer Kartensteuer nach Maßgabe folgender Bestimmungen. Als Mindestbeiträge werden bei kartensteuerpflichtigen Lustbarkeiten stets die im § 1 festgesetzten Pauschalsätze erhoben.

§ 1b. Kartensteuerpflichtige Lustbarkeiten sind spätestens 24 Stunden vor ihrem Beginn bei der vom Magistrat bestimmten Stelle anzumelden. Über die Anmeldung wird auf Verlangen eine Bescheinigung erteilt.

Zur Anmeldung verpflichtet sind der Unternehmer und der Lokalbesitzer. Letzterer ist von der Anzeige befreit, wenn der Unternehmer die Anmeldung der Lustbarkeit bewirkt hat.

Bei einem Verein oder einer Gesellschaft ist der Vorstand als Unternehmer anzusehen und gehalten, Anzeige zu machen.

Unvorhergesehene Lustbarkeiten, deren rechtzeitige Anmeldung nicht möglich war, müssen spätestens am nächsten Werktag angemeldet werden.

§ 1c. Die Kartensteuer beträgt für jede Eintrittskarte oder jeden sonstigen deren Stelle vertretenden Ausweis

- a) bei einem Eintrittsgeld bis zu 50 Pfennig (einschließlich) 5 Pfennig,
- b) bei einem höheren Eintrittsgeld 10 % des Eintrittspreises.

Steuerteilbeträge unter $\frac{1}{2}$ Pfennig für die einzelne Eintrittskarte oder jeden deren Stelle vertretenden Ausweis bleiben unberücksichtigt; Teilbeträge von $\frac{1}{2}$ Pfennig und mehr werden als ganze Pfennige berechnet.

Für den Steuersatz ist der jeweilig geltende Kassenpreis maßgebend.

Für Ausweise, die mehrere Personen zum Eintritt in dieselbe Vorstellung berechtigen, ist das entsprechende Vielfache der Steuer, und wenn die zugelassene Personenzahl auf der Eintrittskarte nicht angegeben ist, das Fünffache der Steuer zu entrichten.

Karten, die zum Besuch mehrerer Vorstellungen berechtigen (Abonnementkarten, Dutzendkarten), werden nach der Zahl der zugesicherten Vorstellungen unter Zugrundelegung des Kassenpreises für die einzelnen Vorstellungen besteuert.

§ 1d. Auf allen Eintrittskarten und sonstigen an deren Stelle trenden Ausweisen muß der Betrag der dafür zu entrichtenden Steuer oder der amtliche Vermerk „steuerfrei“ angegeben sein. Die zu versteuernden Ausweise selbst sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und vor ihrer Verwendung in Bogen oder Blocks oder einer sonstigen vom Magistrat genehmigten Form der zuständigen Amtsstelle zur Abstempelung vorzulegen. Andere als nach vorstehenden Bestimmungen abgestempelte oder gefertigte Ausweise dürfen nicht zur Ausgabe gelangen, falls nicht eine Vereinbarung vorher getroffen ist.

Die Ausgabe der Ausweise muß stets der laufenden Nummer nach erfolgen.

§ 1e. Der Unternehmer ist verpflichtet, über sämtliche täglich ausgegebenen Ausweise aller Art (Tageskarten, Abonnementkarten, Dutzend-

karten usw.) nach einem vom Magistrat vorzuschreibenden Muster eine fortlaufende Nachweisung zu führen, welche auf Verlangen in Urschrift vorzulegen ist.

§ 1f. Werden die für die Steuerberechnung erforderlichen Angaben überhaupt nicht oder unvollständig oder unrichtig erstattet oder nachgewiesen so kann der Magistrat gemäß § 5 dieser Ordnung eine Strafe von 1 Mark bis 30 Mark festsetzen.

§ 1g. Den mit einer Ausweiskarte versehenen städtischen Beauftragten ist von dem Veranstalter der Lustbarkeit und demjenigen, welcher den Raum oder den Platz für die Lustbarkeit hergibt, auf Ersuchen jede einschlägige Auskunft zu erteilen, die erforderlichen Urkunden (Steuerquittungen, Ausweise usw.) vorzulegen und zur Ausübung persönlicher Kontrolle freier Zutritt zu den benutzten Räumen zu gestatten.

§ 2. In den im § 1 Ziffer 1 und 7 gedachten Fällen schließt die höhere Steuer die niedere in sich. In den im § 1 Ziffer 13 gedachten Fällen erfolgt die Festsetzung der Steuer von Fall zu Fall durch den Steuerausschuß bzw. dessen Vorsitzenden.

§ 3. Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für die Zahlung haftet derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet, und — falls ein geschlossener Raum für die Lustbarkeit hergegeben wird — der Besitzer des selben, dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze. Der Steuerausschuß kann jedoch, wenn sich nach der Veranstaltung herausstellt, daß dieselbe nach den Vorschriften dieser Verordnung zu gering besteuert war, nachträglich eine höhere Steuer festsetzen, die alsdann sofort zu zahlen ist.

§ 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Verordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von allen solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Als öffentliche Lustbarkeiten im Sinne dieser Verordnung gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse gewalztet. Schließt sich an eine derartige Veranstaltung eine Tanzbelustigung an, so werden an Steuern erhoben:

- a. wenn dieselbe bis längstens 11 Uhr nachts dauert: 5 Mk.
- b. wenn dieselbe über 11 Uhr nachts hinaus dauert: 10 Mk.

Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohltätigen Zweck bestimmt ist, kann die Zahlung der Steuer vom Magistrat erlassen werden.

Lustbarkeiten, welche zur Feier patriotischer Feste, namentlich des Allerhöchsten Geburtstages veranstaltet werden, bleiben steuerfrei, sofern sie an dem Gedenk- bzw. Geburtstage selbst stattfinden. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, dann kann die Steuer vom Magistrat auch erlassen werden, wenn die Veranstaltung nicht an dem Festtage selbst, sondern an einem der nächst vorhergehenden oder nachfolgenden Tage stattfindet.

Steuerfrei bleiben ferner Veranstaltungen, die von Schülern oder für Schüler von Unterrichtsanstalten dargeboten werden.

§ 5. Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe von 1 Mk. bis zu 30 Mk.

§ 6. Unberührt bleiben die im Bezirke der Stadt Biebrich erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

202
Biebrich a. Rh.

Bahnamtlicher Rollfuhrunternehmer Julius Bohrmann
Elisabethenstr. 17.
Für die Bahnhöfe Biebrich-Ost, Rheinbahnhof und Westbahnhof.

Abfertigungsbefugnisse

Biebrich-Ost nur für Eisenbahn-pakete und Expressgut. — Biebrich Rhein- und Westbahnhof für Eil- und Frachtstückgut und Wagenladungen.

Frachtbriefe ohne Bahnhofs-vorschriften sind auf Rheinbahnhof abzufertigen.

Gebührenordnung für An- und Abfuhr der Eisenbahn-pakete und Expressguter:

| | |
|----------------------|------|
| von 1—5 kg | 10,- |
| „ 5—10 „ | 15 „ |
| „ 10—30 „ | 20 „ |
| „ 30—50 „ | 30 „ |

über 50 kg für auch nur angefangene 50 kg 25 „ mehr

Gebührenordnung für die An- und Abfuhr von Eil- und Frachtstück-gütern.

Der Rollfuhrbezirk der Stadt Biebrich wird in zwei Zonen eingeteilt.

a. Eilstückgut.

| | |
|---|------|
| I. Zone I: Ganzer Ortsbezirk Biebrich und Amöneburg, für angefangene 50 kg | 30,- |
| II. Zone II: Die Stadtteile von Biebrich jenseits des Wasserturms bis zur Gemarkungsgrenze und jenseits der Winklerschen Backsteinfabrik an der Dotzheimerstraße, sowie Amöneburg die Straße jenseits der alten Schule bis zur Gemarkungsgrenze für angefangene 50 kg | 50 „ |

b. Frachtstückgut.

| | |
|---|------|
| Wie zu a I für angefangene 50 kg | 15 „ |
| Wie zu a II für angefangene 50 kg | 25 „ |

Unter diesen Rollgebühren ist das Auf- und Abladen der Güter mit inbegriffen. Es ist weder dem Rollfuhrunternehmer noch seinen Leuten gestattet, hierfür besondere Entschädigung zu beanspruchen. — Das Abholen aus dem Hausflur und das Abtragen bis in diesen ist ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu bewirken.

Abtragegebühren für 50 kg 10 „

Für das Verbringen zugerollter Güter nach und die Abholung anzurollender Güter aus anderen als im Erdgeschoß belegenen Räumen, soweit die einzelnen Stücke durch einen Mann getragen werden können.

Gebühren für das Ausstellen der Begleitpapiere unter Hergabe der Vordrucke.

| | |
|--------------------------------|--------------------|
| a) Frachtbriefe und Duplikate | für das Stück 10,- |
| b) Statistische Anmeldescheine | 10 „ |

(Die statistischen Gebühren sind vom Auftraggeber besonders zu bezahlen.)

| | |
|--|--------------------|
| c) Zolldeklarationen | für das Stück 10 „ |
| d) Erklärungen über fehlende oder mangelhafte Verpackung | 10 „ |

Gebühren für Signieren und Bezeichnung der Güter mit der Bestimmungsstation unter Hergabe des Materials für das St. 5 „

Gebühren für die Lagerung von Stückgütern, einschließlich etwaiger Versicherung (Diebstahl, Feuer.)

| | |
|---|------|
| a) Für je angefangene 50 kg und 1 Tag | 3,- |
| b) Für je angefangene 50 kg für den Monat | 30 „ |

| | |
|--|------|
| c) Zuschlag für sperrige Güter zu den Beträgen zu a und b die halbe Gebühr | |
| d) Mindestsatz für jede Frachtbriefsendung | 10 „ |

Die Frachtbegleiter haben auf Verlangen die Güter auch nach den oberen Stockwerken und den Kellern zu bringen, soweit die einzelnen Stücke durch einen Mann getragen werden können.

Welche Gebühren erhoben werden dürfen, ist aus der auf Verlangen vorzuzeigenden Gebührenordnung zu ersehen.

Güteranmeldezettel werden unentgeltlich von den Eisenbahndienststellen und dem bahnamtlichen Rollfuhrunternehmer und durch die Begleiter der Rollfuhren abgegeben. Außerdem können Güter zur Abholung sowohl bei der Güterabfertigungsstelle, wie bei dem Rollfuhrunternehmer schriftlich oder durch Fernsprecher angemeldet werden.

Gebühren für die Zoll- und steueramtliche Abfertigung.

Diese Gebühren sind durch die Gebührenordnung, welche Leute des Rollfuhrunternehmers mit sich führen, zu ersehen.

Die Anmeldung der Güter, die der städtischen Verbrauchssteuer unterliegen, geschieht von Seiten des Rollfuhrunternehmers kostenlos.

Für verlangte Abfertigung wird von dem Rollfuhrunternehmer außer der Accisegebühr für jede Sendung 20 Pfg. erhoben.

Dienstmänner-Tarif.

1. Gänge und Fuhren innerhalb der Stadt.

| | <i>M.</i> |
|---|-----------|
| Ein Botengang oder ein Gang mit Traglast bis zu 10 kg | 0.30 |
| Ein Gang mit Traglast bis zu 50 kg | 0.60 |
| Eine Fuhre im Gewicht bis zu 100 kg | 1.— |
| Warentransporte über 100 kg für je 50 kg mehr | 0.20 |

2. Stundenarbeit.

| | |
|---|------|
| a) Ohne Geschirr (Handkarren pp.) bis zu 1 Stunde | 0.50 |
| für jede folgende angefangene Stunde | 0.40 |
| b) Mit Geschirr bis zu 1 Stunde | 0.70 |
| für jede folgende angefangene Stunde | 0.50 |

3. Tagesarbeit.

| | |
|--|------|
| a) Ohne Geschirr für einen ganzen Tag — 10 Stunden | 4.— |
| für einen halben Tag | 2.25 |
| b) Mit Geschirr für einen ganzen Tag | 4.50 |
| für einen halben Tag | 2.50 |

Bemerkung: Dreiviertel des ganzen oder halben Tages werden für voll gerechnet.

Der Stadtbezirk wird begrenzt von der Besitzung der Gebrüder Martin an der Dotzheimer Straße, der des Herrn Corridas an der Wiesbadener Allee, der sogen. Glashütte an der Straße nach Kastel, der Ortsgrenze gegen Schierstein und dem Krankenhause an der Frankfurter Straße.

Andere als die hier vorstehend vorgesehenen Leistungen unterliegen der freien Vereinbarung. Ebendaselbe gilt für Aufträge, welche nicht bis 10 Uhr abends im Sommer oder 8 Uhr abends im Winter erledigt sind oder welche nach dieser Zeit bis früh um 6 bzw. 7 Uhr verlangt werden.

§ 8. Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mk., an deren Stelle, wenn sie nicht beigetrieben werden können, Haft bis zu 3 Tagen tritt, bestraft, soweit nicht nach den §§ 147 und 148 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und 1. Juli 1883 oder anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 9. Diese Polizei-Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biebrich, den 16. Juli 1896.

Die Polizeiverwaltung: Vogt.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch veröffentlicht.

Biebrich, den 11. September 1896.

Polizei-Verwaltung: Vogt.

Droschkentarif vom 1. April 1901.

1. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist als nicht unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- und Aussteigen eines weiteren Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten entsteht. Kutscher, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrt zum Abholen unentgeltlich zu leisten, und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Müssen Kutscher am Hause länger als fünf Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von fünf Minuten 20 Pfg. zu beanspruchen.

A. Fahrten innerhalb des Stadtbezirks.

| | Ein-spänner m | Zwei-spänner m |
|---|------------------|-------------------|
| 1. Fahrten bis zur hessischen Landesgrenze, Rheinhütte (Rheingaustraße) und bis einschließlich Bahnhof Biebrich-West im eigentlichen Stadtberinge | 1.— | 1.50 |
| 2. Fahrten nach den Fabriken und Häusern unterhalb der Rheinhütte bis zur Schiersteiner Grenze | 1.40 | 2.20 |
| 3. Fahrt bis a) nach der Straße Am Aussichtsturm | 1.50 | 2.25 |
| b) Adolfshöhe | 2.— | 2.80 |
| 4. Fahrt nach dem Friedhof | 2.— | 3.— |
| 5. Fahrt nach der Waldstraße, Schiersteiner Straße | 2.50 | 3.50 |

B. Fahrten außerhalb des Stadtbezirks.

| | | |
|--|-------|------|
| 6. Nach Amöneburg | 1.40 | 2.20 |
| 7. „ Wiesbaden | | |
| a) Fahrten einschließlich Schwalbacherstraße bis Michelsberg oder Kursaal, Wilhelmstraße und Langgasse | 2.80 | 3.80 |
| b) Fahrten über vorstehende Grenzen bedingen einen Zuschlag von | —.50 | 1.— |
| 8. „ Schierstein | 2.— | 3.— |
| 9. „ dem städtischen Wasserwerk bei Nieder-Walluf | 3.— | 4.— |
| 10. „ Nieder-Walluf | 3.50 | 4.50 |
| 11. „ Eltville | 4.50 | 6.50 |
| 12. „ Erbach | 6.— | 8.— |
| 13. „ Hattenheim | 7.50 | 9.50 |
| 14. „ Östrich oder Winkel | 9.— | 11.— |
| 15. „ Geisenheim oder Johannisberg | 11.— | 13.— |
| 16. „ Rüdesheim | 13.— | 15.— |
| 17. „ Kiedrich | 8.— | 10.— |
| 18. „ Eichberg | 10.— | 14.— |
| 19. „ Neudorf | 6.— | 8.— |
| 20. „ Rauenthal | 7.— | 10.— |
| 21. „ Schlangenbad | 8.— | 12.— |
| 22. „ Schwalbach | 10.50 | 15.— |
| 23. „ Frauenstein | 5.— | 7.— |
| 24. „ Dotzheim | 3.50 | 4.50 |
| 25. „ Erbenheim | 4.— | 5.— |
| 26. „ Nordenstadt oder Delkenheim | 6.— | 8.— |
| 27. „ Wallau oder Massenheim | 8.— | 10.— |
| 28. „ Chausseehaus | 6.50 | 10.— |
| 29. „ Platte oder Fischzucht | 8.— | 12.— |
| 30. „ Griechische Kapelle | 4.20 | 6.50 |
| 31. „ Neroberg | 4.60 | 7.— |

| | | Ein- spänner | Zwei- spänner |
|-------------|--|-----------------|------------------|
| | | <i>M</i> | <i>M</i> |
| 32. | Kastel | 3.— | 4.— |
| 33. | Mainz (ohne Brückengeld) | 4.— | 5.50 |
| 34. | Hochheim | 6.— | 8.— |
| | Für die Rückfahrt wird bei Nr. 4 bis 34 die Hälfte bezahlt und es ist bei den Fahrten Nr. 4 bis 11, sowie 30 bis 34 eine halbe Stunde, bei den Fahrten Nr. 12 bis 29 ein zweistündiger Aufenthalt mit einbegriffen, jede weitere Viertelstunde Warten kostet | —.30 | —.50 |

C. Rundfahrten.

| | | | |
|----|--|-------|-------|
| a) | Wiesbaden, griechische Kapelle über den Neroberg, durch das Nerotal, Wiesbaden zurück | 8.50 | 11.— |
| b) | Wiesbaden, griechische Kapelle, Neroberg, Leichtweishöhle, Platte, Fischzuchtanstalt, Wiesbaden zurück | 16.50 | 21.— |
| c) | Wiesbaden, Leichtweishöhle, über die Platterstraße, Adamstal, Fasanerie und Wiesbaden zurück | 10.50 | 13.— |
| d) | Wiesbaden, Sonnenberg über Rambach, Bierstadt, Wiesbaden zurück | 9.50 | 12.— |
| e) | Wiesbaden, Bierstadt, Igstadt, über Nordenstadt, Erbenheim, Wiesbaden zurück | 12.50 | 16.— |
| f) | Wiesbaden, Nerotal, Schießhalle, Wiesbaden zurück | 7.20 | 10.— |
| g) | Wiesbaden, Erbenheim, Kastel zurück | 6.90 | 9.— |
| h) | Erbenheim, Kastel zurück | 5.50 | 7.— |
| i) | Schierstein, Wiesbaden zurück | 5.50 | 7.— |
| k) | Dotzheim, Wiesbaden zurück | 6.50 | 8.50 |
| l) | Chausseehaus, Wiesbaden zurück | 12.— | 16.— |
| m) | Wiesbaden, Nürnberger Hof, über Frauenstein, Schierstein | 10.— | 14.— |
| n) | Schierstein, Neudorf, Schlangenbad, Georgenborn, Chausseehaus zurück | 15.— | 20.75 |

Dauert eine Fahrt länger als bis 11 Uhr abends, so wird für jede vollendete halbe Stunde mehr bezahlt 50 Pfg.

Bei Fahrten nach Plätzen, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird, falls eine Vereinbarung des Fahrgastes mit dem Droschenkutscher nicht stattgefunden hat, der Tarif für die Zeitfahrten zu Grunde gelegt.

II. Zeitfahrten

| | | |
|--|------|------|
| Für jede halbe Stunde Zeitdauer | 1.20 | 2.20 |
| Die Taxe ist von Viertel- zu Viertelstunde zu berechnen. | | |
| Jede angefangene Viertelstunde wird für voll gerechnet. | | |

III. Für die Fahrten während der Nachtzeit.

ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

Als Nachtstunden werden betrachtet:

a) in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. September die Stunden von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

b) in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 31. März die Stunden von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit muß für die erste Viertelstunde ohne jedes Entgelt geschehen; für jede weitere angefangene bzw. vollendete Viertelstunde werden 50 Pfg. für die Ein-spänner und 75 Pfg. für die Zweispanner vergütet.

IV. Das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Hutschachtel und Reisesack ist frei, dagegen ist für jedes größere Stück Gepäck, soweit der Droschenkutscher dasselbe fortschaffen kann, bei den Fahrten außerhalb der Stadt 50 Pfg. und bei den Fahrten innerhalb der Stadt 30 Pfg. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten.

Deutsche Bank Wiesbaden, Wilhelmstr. 22, Ecke Friedrichstr.
Ausführung aller in das Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Vordemfelde & Schaefer, Inh.: Hans Schaefer
MAINZ Schusterstr. 17 Sport- und Touristen-Kleidung

V. Für Fahrten aus dem Eisenbahnhof Biebrich-West

ist während der Tageszeit zu den in I. A. 1. genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pf. zu zahlen.

VI. Den Droschkenkutschern ist es untersagt

Trinkgelder zu verlangen.

Polizei-Verordnung vom 27. Juli 1904.

§ 1. Als Polizeistunde für den Wirtschaftsbetrieb wird die Zeit von 12 Uhr nachts — Mitternacht — festgesetzt.

Von Eintritt der Polizeistunde ab sind die Wirtschaftsräume zu schliessen hat das Verabreichen von Speisen und Getränken an die Gäste zu unterbleiben und ist das Verweilen von Gästen in den Wirtschaftsräumen untersagt.

§ 2. Der Polizei-Verwaltung bleibt die Befugnis vorbehalten, sowohl für gewisse Gattungen von Lokalen als auch für einzelne Lokale unter besonderen Umständen dauernd oder vorübergehend und für einzelne Fälle Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 zu bewilligen. Einzelausnahmen sind in der Regel spätestens am Tage vorher zu beantragen.

§ 3. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 15. August 1904 in Kraft.

Strassen-Polizei-Verordnung vom 1. August 1907.**Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit auf öffentlichen Straßen und Plätzen.**

§ 1. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Promenaden, Plätze, Bürgersteige, Wege, Bäche und Brücken ist untersagt. Als Verunreinigung der Straßen usw. wird namentlich angesehen das Ausschütten von Kehricht, Sand, Schutt, Scherben, Abgängen und Unrat aller Art, Seifensaum und unreinen Flüssigkeiten, das Wegwerfen von Papieren, Düten, Straßenbahnfahrscheinen, Flugblättern, Geschäftsreklamen, Obstkernen und Resten, Apfelsinenschalen und dergl., sowie das Verrichten der Notdurft. Sind Kohlen zwecks Einschaufelns in einen Keller auf die Straße abgeladen worden, so ist dies nach beendetem Einschaufeln unter Verwendung von ausgiebigen Mengen Wasser gründlich zu reinigen.

§ 2. Übelriechende und ekelregende Flüssigkeiten (z. B. Blut, Blut- oder Seifenwasser, Jauche usw.) oder solche Stoffe, welche beim Eintritt in den Rinnstein einen Bodensatz zurücklassen, durch die Rinnsteine abzu- leiten bzw. in dieselben auszuschütten, ist untersagt.

Haus- und Wirtschaftswasser darf den Rinnsteinen nicht in größerer Menge zugeführt werden, als dieselben, ohne überzulaufen, zu fassen vermögen, insbesondere dürfen die Rinnsteine bei Frostwetter nur dann benutzt werden, wenn sie vom Eise frei sind. Aus denjenigen Häusern, welchen der Anschluß an die allgemeine städtische Kanalisation möglich ist, darf den Rinnsteinen überhaupt keinerlei Flüssigkeiten zugeführt werden.

§ 3. Es ist verboten, auf der Straße ohne Not Staub zu erregen.

§ 4. Ständige Überbrückungen der Rinnsteine und Wasserräben dürfen nur mittels fester, den Wasserlauf nicht behindernden Brücken erfolgen. Der Bau dieser Brücken bedarf der polizeilichen Genehmigung. Durch die Überbrückungen zu vorübergehenden Zwecken darf der Wasserraben oder das Bankett nicht beschädigt werden.

§ 5. Wenn Kellertüren und Luken, deren Öffnungen nach der Straße gehen, mit Dünger, Stroh und dergl. verstopft werden, so darf das Stopf-Material von der Straße aus nicht zu sehen sein. Die Kellerläden müssen, wenn sie nach außen geöffnet sind, an der Hauswand angelegt und befestigt werden. Bei Kellern, aus denen üble Gerüche entströmen, müssen nach der Straße gehende Öffnungen stets verschlossen bleiben.

§ 6. Die öffentlichen Wasserbehälter, Brunnen und Pumpen dürfen nicht verunreinigt werden, auch dürfen an denselben weder Wagen noch andere Gerätschaften, noch Wäsche gereinigt werden.

§ 7. Das Abladen von Schutt, Schnee und Eis ist nur an den speziell hierzu bestimmten Orten gestattet. Diese Orte werden entweder öffentlich bekannt oder durch besondere Tafeln kenntlich gemacht.

§ 8. Vor jedem Grundstück muß an jedem Werktag, und zwar:

a) in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober bis 8 Uhr vormittags,

b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April bis 9 Uhr vormittags der Bürgersteig und die an demselben belegene Straßenrinne gründlich gereinigt werden.

Diese Reinigung ist an jedem Werktag vor einem Sonn- und Feiertage in der Zeit zwischen 4 und 6 Uhr nachmittags nochmals vorzunehmen. Außerdem ist die Fahrbahn an jedem Mittwoch und Sonnabend in der Zeit zwischen 4 und 6 Uhr nachmittags zu reinigen. Die Reinigung hat in der Weise zu geschehen, daß aller Schmutz und Unrat zusammengekehrt und sofort von der Straße fortgeschafft wird, soweit die Abfuhr nicht seitens der städtischen Verwaltung erfolgt. Bei trockener Witterung hat der Reinigung eine hinzilgliche Bespritzung mit Wasser voranzugehen.

Bei der Straßenreinigung dürfen die Straßenkanäle durch das Einkehren von Schmutz und Schnee nicht verstopft werden.

§ 9. Bei eintretender Winterglätte müssen die Bürgersteige mit Sand, Asche oder ähnlichem staubfreiem Material bestreut werden. Das Streuen muß während der Stunden von 8 Uhr morgens bis 10 Uhr abends so oft geschehen, als es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist.

Die Straßenrinnen müssen auch bei Schnee- und Frostwetter für den Wasserlauf offen gehalten werden.

§ 10. Frisch gefallener Schnee ist während des Tages von 8 Uhr vormittags ab zur Verhinderung des Festfrierens unverzüglich zu entfernen. Festgefrorener Schnee ist bei eintretendem Tauwetter sofort zu beseitigen und ebenso wie Schnee und Eissstücke aus den aufgeeisten Rinnsteinen zum Zwecke der Abfuhr durch die städtische Verwaltung auf dem Straßendamm hart am Rinnsteine anzuhäufen.

§ 11. Die Verpflichtungen aus den §§ 8 bis 10 liegen ob:

a) dem Eigentümer des Grundstücks;

b) bei Grundstücken, welche Körperschaften oder unter Vormundschaft bzw. Pflegschaft stehenden Personen gehören, dem Vorsteher der Körperschaft, dem Vormund oder Pfleger;

c) in den Fällen, in denen die Straßenreinigung von einem Unternehmer ausgeführt wird, der seine Verpflichtung hierzu der Polizei-Verwaltung gegenüber schriftlich anerkannt hat, dem Unternehmer;

d) bei kaiserlichen, königlichen und städtischen Grundstücken dem Verwalter, Mieter oder Nutznießer.

§ 12. Die Haus- und Grundeigentümer sind verpflichtet, die nicht gepflasterten Bürgersteige im Monat März jeden Jahres mit möglichst lehmfreien, gleichmäßigen (höchstens 1 cm Korngröße) durchgehoretem Kies zu überdecken und auszugleichen.

Niemand darf Vieh irgend einer Art (Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe, Federvieh etc.) auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Promenaden frei umherlaufen oder Vieherden ohne polizeiliche Erlaubnis auf den öffentlichen Straßen oder Plätzen anhalten oder verweilen lassen. Pferde müssen von dem Begleiter am Halfter geführt werden.

Werden Tiere, insbesondere Pferde, Rindvieh am Fuhrwerk angebunden mitgeführt, so sind diese so zu sichern, daß Unglücksfälle ausge-

schlossen bleiben; auch ist stets eine erwachsene Person zur Beaufsichtigung hierfür zu bestellen.

Der Transport von Rindvieh hat unter Anwendung von Sicherheitsmaßregeln zu erfolgen.

Bullen müssen bei allen Transporten mit einem Nasenring oder einer Blende (Kappe) vor den Augen versehen und an den Vorder- oder Hinterfüßen derart gefesselt werden, daß im Notfall das Tier durch einen Ruck auf die Erde geworfen werden kann. Für jedes Tier müssen mindestens zwei kräftige Treiber gestellt werden.

Als Viehtreiber dürfen nur solche Personen verwendet werden, welche die hierzu erforderliche Kraft, Umsicht und Geschicklichkeit besitzen.

§ 14. Handwerker, bei deren Berufsausübung eine Verunreinigung der Straße nicht zu vermeiden ist, wie z. B. Dachdecker, Maurer, Tüncher etc., sind verpflichtet, sofort nach Beendigung der Arbeit die Straße wieder sauber zu fegen; dauert die Arbeit mehrere Tage, so hat dies am Ende jedes Arbeitstages zu geschehen.

§ 15. Kehrichtabfuhrwagen müssen festaufliegende, dicht schließende Deckel haben. Es darf stets nur auf einer Seite des Wagens, von der Fahrt Richtung aus gesehen, ein Deckel geöffnet sein. Beim Fahren müssen alle Deckel geschlossen sein. Beim Aufladen von Kehricht ist jede Beschmutzung oder Belästigung der Vorübergehenden zu verhüten. Erforderlichenfalls ist der Kehrricht vor dem Aufladen zur Vermeidung von Staubentwicklung anzufeuchten.

Die Wagen müssen stets ein sauberes Aussehen haben.

§ 16. Fuhrwerke auf öffentlichen Straßen zu beladen oder zu entladen und das Füttern von Pferden daselbst ist nur gestattet, wenn das betreffende Grundstück keinen zu diesem Zwecke geeigneten Hofraum oder keine geeignete Einfahrt hat. In solchem Fall muß das Geschäft des Be- und Entladens sofort nach Aufstellung des Fuhrwerks begonnen und ohne Unterbrechung zu Ende geführt, das Fuhrwerk aber sodann sofort entfernt und die Straßen von etwa entstandenen Schmutz gereinigt werden; dies trifft insbesondere bei Kohlenentladungen zu. Das Füttern der Pferde muß mittels Futterbeutel geschehen, verstreutes Futter ist alsbald zu beseitigen.

§ 17. Wagen, Karren und andere Transportmittel, die zum Fortschaffen flüssiger und leicht verstreubarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein, daß kein Teil der Ladung auf die Straße fällt. Sie müssen zu diesem Zwecke überall dicht sein; sind sie unbedeckt, so muß der Rand die Ladung soweit überragen, daß dieselbe weder ganz noch teilweise herabfallen kann. Sie dürfen daher nur gestrichen voll und nicht gewölbt beladen sein.

Werden Aufstellbretter verwendet, so dürfen diese bei Karren, deren Ladung aus Erde, Schutt u. dergl. besteht, nicht unter 15 cm Höhe und bei solchen, deren Ladung aus Sand, Kies, Kohlen und Kokes besteht, nicht unter 20 cm Höhe haben; die Aufstellbretter müssen auf die Wagenwände fest anschließen.

Die Wände der zweiräderigen Karren, welche zur Beförderung von Erde, Schutt, Baumaterialien oder Kohlen dienen, müssen so beschaffen sein daß die Rückwand mindestens ebenso hoch ist wie die beiden Seitenwände des Wagenkastens und ein Herabfallen der Ladung während der Fahrt vollständig ausgeschlossen ist. Alle Wagen und sogenannten Schnepkarren dürfen höchstens bis zur Verbindungsebene der Stellbrettoberkanten beladen werden.

Der Inhalt von Fuhrwerken, die mit Mist oder ähnlichen Stoffen beladen sind, muß mit Tüchern, Säcken oder ähnlichem verdeckt werden.

§ 18. Jede absichtliche Beschädigung und eigenmächtige Veränderung resp. Beseitigung der Straßenschilder, öffentlichen Bekanntmachungstafeln, Schutzgeländer, Sperrvorrichtungen, Feuermeldeschilder, Laternen und dergl. ist verboten.

§ 19. Das Ankleben und Anheften von Plakaten aller Art, sowie das Schreiben, Malen, Einritzen usw. an Häusern, Mauern, Zäunen und auf den Zement- oder Steinplatten der Bürgersteige ist verboten.

Plakate aller Art dürfen nur an den öffentlichen Anschlagtafeln mit Erlaubnis der Polizei-Verwaltung nach Maßgabe der für die Benutzung dieser Tafeln geltenden besonderen Bestimmungen befestigt werden.

Das in Absatz I ausgesprochene Verbot bezieht sich nicht auf die Bekanntmachungen öffentlicher Behörden und nicht auf diejenigen Plakate, welche von Grundstücksbesitzern oder Mietern ausschließlich in ihrem Privatinteresse an ihren eigenen Grundstücken, Häusern oder Mietsräumen ausgehängt oder angeschlagen werden.

§ 20. Während der nächtlichen Ruhezeit von 11 Uhr abends bis morgens 7 Uhr sind die Fenster und Türen von Räumen, in denen Musik-Instrumente gespielt, Gesangsübungen abgehalten oder geräuschvolle Lustbarkeiten veranstaltet werden, verschlossen zu halten.

Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen und Plätzen.

§ 21. Es ist verboten, hitzige Hündinnen frei umherlaufen zu lassen. Während der Nachtzeit sind alle Hunde in den Gehöften einzuschließen und ist dafür Sorge zu tragen, daß sie durch Bellen und Heulen die Nachtruhe nicht stören.

§ 22. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie an Türen, Fenstern und Balkonen, welche straßenwärts liegen, und in Hausvorgärten ist das Aufhängen von Wäsche, sowie das Auslegen, Sonnen, Klopfen, Ausstauben und Ausschütteln von Betten, Matratzen, Decken und dergl. Gegenständen nicht gestattet. Ebenso darf das Ausschütteln solcher Gegenstände nicht aus Fenstern oder von Balkonen geschehen, unter denen von anderen Leuten bewohnte Wohn-, Schlaf- oder Kochräume liegen.

Das Ausklopfen von Betten, Matratzen, Teppichen und dergl. darf nur in den Stunden von vormittags 8—12 Uhr geschehen.

Ferner ist es verboten, aus den Fenstern oder von den Balkonen Gegenstände auf die Straßen, Wege und Plätze herabzuwerfen oder Flüssigkeiten herabzugeßen und auf Gesimsen oder Balkonen Blumentöpfe usw. ohne genügende Schutzvorrichtung aufzustellen.

§ 23. Das Aufhängen von Verkaufsgegenständen, wie Kleidungsstücken, Schuhwerk, Fleisch usw. an der Außenseite der Häuser nach der Straße zu ist verboten.

Rohes Fleisch darf nicht an den Ladentüren ausgehängt werden.

§ 24. Auf den Bürgersteigen, Promenaden und allen sonstigen ausschl. für Fußgänger bestimmten Wegen und Straßenbanketts dürfen Gegenstände, welche durch Form, Größe oder Beschaffenheit die Vorübergehenden zu gefährden, zu belästigen oder zu beschmutzen geeignet sind, nicht befördert werden. Ausnahmen werden nur dann gestattet, wenn der Straßendamm augenblicklich nicht passierbar ist. Verboten ist ferner auf den genannten Fußwegen das Reiten und Fahren mit Wagen, Karren oder Schlitten jeder Art oder mit Fahrrädern, das Führen von Fahrrädern, das Viehtreiben, das Aufstellen von Kisten und dergl. Gegenständen, sowie das Antreten und Marschieren geschlossener Abteilungen usw. Ausnahmsweise können Krankenrollstühle und Kinderwagen auf den Fußsteigen bewegt werden; jedoch haben die Führer derselben jeder entgegenkommenden Person unaufgefordert derart auszuweichen, daß dieselbe ihren Weg unbehindert fortsetzen kann.

Auf den sogenannten „Reitwegen“, insbesondere in der Reitallee östlich neben dem Fahrdamm der Wiesbadener Allee, ist das Fahren mit Wagen und Fuhrwerken jeder Art oder mit Fahrrädern, das Führen von Fahrrädern, das Viehtreiben, das Marschieren geschlossener Abteilungen, das Tragen von Lasten, sowie der Aufenthalt von Kindern verboten. Erwachsene Personen können diesen Weg zum Gehen zwar benutzen, müssen aber Reitern rechtzeitig ausweichen.

§ 25. 1. Wer auf öffentlichen Straßen Verkaufsstände aufstellen oder die Straße in anderer Weise zum Gewerbebetriebe oder zu sonstigen Privatzwecken benutzen will, bedarf hierzu der polizeilichen Erlaubnis und muß die ihm bei Erteilung derselben vorgeschriebenen Bedingungen einhalten.

2. Behältnisse, wie Körbe, Kästen usw., die zur Ausübung des Straßenhandels benutzt werden, dürfen nur so groß sein, daß sie von einer Person bequem getragen werden können.

3. Das Anbieten oder Anpreisen von Verkaufsartikeln durch überlautes Rufen oder in anderer Weise (z. B. mittels heftigen oder anhaltenden Schellens, Hornblasen, Pfeifens) ist verboten.

4. Zur öffentlichen Straße werden hier, wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze, Wege, Brücken und Durchgänge (soweit dieselben nicht der Landstraßenpolizei, der Königlichen Eisenbahn-Verwaltung oder dem Feldschutze unterstehen), sowie solche im Privat-eigentum stehenden Straßen und Wege, in welchen herkömmlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch die vor der Straßenfront der Häuser belegenen Treppen und Rampen gerechnet.

§ 26. Das Hausieren auf dem Platz und in der Allee am Rhein vom Hauptsteueramt bis zum Ochsenbach ist verboten.

§ 27. Jedes längere, den freien Verkehr hemmende Zusammenstehen von mehreren Personen auf den in § 24 genannten Fuß- und Reitwegen oder auf den zum Zwecke des Fußgängerverkehrs in Fortsetzung der Bürgersteige gepflasterten Straßenübergängen ist verboten.

Das Ansprechen und Anwerben von ankommenden Fremden vor den Landungsplätzen und Bahnhöfen ist den Droschkenführern, Hotelbediensteten, Paketrägern u. dergl. Personen untersagt.

§ 28. Bei Karren, Hand- oder Kinderwagen müssen die Räder stets derart geschmiert oder geölt sein, daß ein Quitschen derselben vermieden wird.

§ 29. Markisen dürfen vor den Türen und Fenstern, sowie den Verkaufsläden des Erdgeschosses nur in der Weise angebracht werden, daß die untere Kante der Markise von der Sohle des Pflasters bzw. Bürgersteiges mindestens 2,20 m entfernt bleibt und nicht über den Bürgersteig hinausragt.

Abstehende Firmen- und Aushängeschilder, sowie Laternen dürfen an Gebäuden, Türen, Fenstern, Einfriedigungen usw., welche an der Straße liegen, nur mit polizeilicher Genehmigung angebracht oder verändert werden.

Die bereits vorhandenen, nach Vorstehendem unzulässigen Markisen sind binnen 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung umzuändern, ebenso müssen die bereits angebrachten Firmen- und Aushängeschilder, insofern der Verkehr auf den Bürgersteigen oder der Überblick über die Straße bzw. der Leuchtkreis der öffentlichen Laternen beeinträchtigt wird, auf Aufforderung der Polizei-Verwaltung sofort beseitigt oder abgeändert werden.

Türen, Fenster, Fensterläden und Klappen, die sich im Erdgeschoß befinden und straßenwärts aufschlagen, müssen beständig derart festgelegt sein, daß eine Gefährdung der Vorübergehenden oder eine Verkehrshemmung ausgeschlossen bleibt.

Die Anbringung von Schaukästen und Automaten an der straßenwärts belegenen Front der Häuser ist nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet. Die Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Straße an die Stadt bleibt hierbei unberührt.

§ 30. Hecken oder andere, durch Pflanzen gebildete Einfriedigungen dürfen auf die öffentlichen Straßen nicht überhängen. Äste und Zweige von Bäumen oder Sträuchern müssen stets in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Gehwege der angrenzenden Straße gehalten werden.

Die Errichtung von Stacheldrahtzäunen darf nur in einer Weise stattfinden, die jede Gefahr der Beschädigung dort verkehrender Menschen ausschließt.

§ 31. Die Abfuhr von Baugrund und sonstigen Materialien aus tiefgelegenen Stellen, sowie die Anfuhr von Baumaterialien darf nur unter Benutzung einer befestigten Fahrbahn von der Grube bzw. Baustelle bis zum Niveau der nächsten befestigten Straße geschehen.

§ 32. Baumaterialien, Mörtelpfannen und andere Gegenstände dürfen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen ohne polizeiliche Genehmigung nicht gelagert oder aufgestellt werden.

§ 33. Zum Aufschlagen von Bau- und Tünchergerüsten an den Straßenseiten der Häuser und zu Straßenaufbrüchen bedarf es der vorherigen polizeilichen Genehmigung. Für das Aufbrechen der gepflasterten oder zementierten Bürgersteige behufs Aufstellung der Gerüste bedarf es außerdem noch der Erlaubnis des Magistrats.

§ 34. Zum Schutze des Publikums ist an öffentlichen Straßen und Plätzen bei jedem Abbruche, Neu-, Erweiterungs- und Umbau, sowie bei Vornahme von Erdarbeiten die Baustelle bezw. Baugrube gegen die Straße durch einen festen und dichten 2 m hohen Bauzaun abzuschließen. Die in demselben angebrachten Zugänge müssen während der Arbeitseinstellung fest verschlossen gehalten werden. Das Maß, um welches der Bauzaun in den Bürgersteig oder die Straße vorspringen darf, bestimmt die Polizei-Verwaltung. Vor dem Bauzaun ist ein etwa 1m breiter das Ablaufen des Wassers gestattender Bohlengang für den Verkehr des Publikums zu legen.

Zur Verhinderung des Herabfallsen von Schutt und Materialien sind an Bau- und Tünchergerüsten in der Höhe von mindestens 2,50 m Schutzdächer anzubringen. Diese müssen mit einer nach Erfordernis breiten, dichten nach der Baustelle abfallenden Abdeckung aus kräftigen Hölzern mit einer mindestens 3,5 cm starken Bretterlage versehen werden.

§ 35. Bei den in den §§ 32, 33 und 34 erwähnten Lagerungen, Aufstellungen und Gerüsten muß von Einbruch der Dunkelheit bis zur Tageshelle durch angebrachte Laternen für genügende und dauernde Beleuchtung gesorgt werden.

Die in den vorstehenden §§ 32, 33 und 34 erforderlichen Erlaubnisse werden nur widerruflich für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten Raum erteilt.

Die Erlaubnis ist in allen Fällen an die Bedingung geknüpft, daß die Arbeit sofort nachdem die Straße in Anspruch genommen, begonnen und so rasch wie möglich und ohne Unterbrechung zu Ende geführt wird.

Mit Ablauf der bestimmten Zeit oder bei einstweiliger Einstellung der Arbeit muß ohne vorherige Aufforderung der benutzte Straßenraum vollständig geräumt, gereinigt und ordnungsmäßig wieder hergestellt werden.

Für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen ist der ausführende Gewerbetreibende und derjenige verantwortlich, auf dessen Anordnung oder in dessen Interesse die Arbeiten ausgeführt werden.

Die Erlaubnis ist schriftlich unter gleichzeitiger Vorlegung der besonderen Erklärung, daß der Nachsuchende der Stadtgemeinde gegenüber sich verpflichtet, für alle Beschädigungen die an den Trottoiren, Bordsteinen, sonstigen Straßenbefestigungen und Bäumen vor der betreffenden Baustelle durch Überfahren mit Fuhrwerken und durch Lagern von Baumaterialien oder sonstwie erfolgen, aufzukommen, rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vorher einzuholen.

§ 36. Das Werfen mit Bällen, Kugeln, Schnee, Steinen sowohl als mittels besonderer Instrumente, das Schießen mit Schießgewehr jeder Art, sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, das Steigenlassen von Drachen etc. auf den öffentlichen Straßen, Fußwegen, Plätzen und Promenaden ist verboten. Ebenso ist das Schleifen (Schlittern) und Schlittschuhlaufen auf den Fußwegen und Promenaden verboten.

Das Aushängen von Fahnen, Anbringen von Guirlanden, Aufstellen von Ehrenpforten, Masten und dergl. darf nur so erfolgen, daß die Leitungsdrähte der Telegraphen und elektrischen Bahnen nicht berührt werden.

§ 37. Spiegel dürfen nicht unverdeckt auf den Straßen getragen bzw. gefahren werden.

Sensen dürfen nicht offen getragen werden, dieselben sind zu umwickeln oder mit einem Überzug zu versehen.

Rohe Tierhäute, Knochen, Klauen oder sonstige tierische Abfälle dürfen in der Stadt nur in geschlossenen Wagen, Karren usw. transportiert werden.

Das Austragen von rohem Fleisch darf nur in mit reinen Tüchern verdeckten Behältern (Mulden) erfolgen.

FRITZ MAHR :: Möbel u. Dekoration
WIESBADEN 38 Taunusstrasse

§ 38. Den marschierenden Militär-Abteilungen, Leichenzügen und anderen von der Polizeibehörde gestatteten öffentlichen Aufzügen, sowie Feuerwehrfahrzeugen müssen Fuhrwerke und Karren, Reiter und Viehtreiber ausweichen. Ist hierzu kein Raum, so müssen letztere solange anhalten, bis der Zug vorüber ist. Von den Führern der Aufzüge usw. ist der von der Polizei-Verwaltung vorgeschriebene Weg, bezw. wenn ein solcher nicht vorgeschrieben, derjenige Weg einzuschlagen und innezuhalten, welcher die kürzeste Verbindung zwischen dem Ausgangspunkt und dem Endpunkt des Aufzuges bildet.

§ 39. Der Transport von einzelnen Gegenständen, welche außergewöhnlich schwer und umfangreich sind, wie z. B. von Dampfkesseln, Straßenwalzen und dergl., durch die Straßen der Stadt muß vorher polizeilich angemeldet werden.

§ 40. Die Straßen und öffentlichen Plätze dürfen zum Aufstellen bespannter und unbespannter Fuhrwerke auf längere Zeit weder bei Tage noch bei Nacht benutzt werden, dies gilt insbesondere auch von dem Herzogsplatz. Wenn ein bespanntes Fuhrwerk kurze Zeit von seinem Führer verlassen wird, so sind die inneren Zugstränge der Pferde abzunehmen und die Pferde entsprechend kurz durch die Leine am Wagen anzubinden; der Wagen ist auf eine Seite des Fahrdamms hart an den Rinnstein zu stellen und durch festes Anziehen der Hemmvorrichtung zu sichern. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die Straßenbäume von den Zugtieren nicht befressen oder benagt und beschädigt werden. Unbespannte Wagen, deren Unterbringung nicht anders möglich ist, dürfen nur an der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stelle aufgestellt werden. Diese Wagen sind während der Nachtzeit genügend zu beleuchten, namentlich muß wenn die Deichsel aus denselben nicht entfernt werden kann, an der Spitze derselben eine brennende Laterne angebracht sein.

§ 41. Sämtliche, auf öffentlicher Straße befindlichen Fuhrwerke, Karren (auch Handkarren) und Schlitten sind von Einbruch der Dunkelheit ab bis zur Tageshelle mit mindestens einer hellbrennenden Laterne zu beleuchten.

§ 42. Auf den Straßen und öffentlichen Plätzen der Stadt darf nur im mäßigen Tempo gefahren oder geritten werden. Rollfuhrwerke und solche Lastfuhrwerke, die nicht auf Federn ruhen, sowie Lastautomobile dürfen auf allen Straßen und Plätzen der Stadt nur im Schritt fahren. Das Aneinanderkoppeln zweier Wagen beim Fahren durch die Straßen ist untersagt.

Beim Ausfahren aus den Gehöften, beim Passieren von Brücken und engen Straßen, beim Umbiegen um die Straßenecken und überall, wo ein starker Verkehr ist, darf nur langsam gefahren und geritten werden.

§ 43. Die Rheinstraße von der Einmündung der Elisabethenstraße ab bis zur Schloßstraße ist von sämtlichem Fuhrwerk nur im Schritt zu passieren.

Das Adolfsgäßchen und die Neugasse sind überhaupt für durchfahrendes Fuhrwerk verboten.

Der Straßenteil an dem Herzogsplatz, der südlich der Schmuckanlage zwischen der Kaiserstraße und Wiesbadener Straße liegt, darf mit Lastfuhrwerken aller Art nur befahren werden, soweit dieselben dort Lasten auf oder abladen müssen.

Die Durchfahrt unter der Eisenbahnüberführung der Bahnstrecke Wiesbaden-Diez im Zuge der Wiesenstraße (Stadtteil Waldstraße) ist für Fuhrwerke von mehr als 3,80 m Ladehöhe verboten.

§ 44. Schrotleitern dürfen während der Fahrt nicht geschleift werden.

§ 45. Des Fahrens und der Behandlung von Pferden Unkundigen darf die Führung von Fuhrwerken nicht anvertraut werden.

§ 46. Der Führer eines Wagens oder Karrens darf sich während der Fahrt von demselben nicht entfernen, ebensowenig darf er auf dem Wagen oder Karren liegen oder schlafen, hinter demselben hergehen oder betrunken sein. Bei Handwagen hat der Führer während der Fahrt die Deichsel beständig in der Hand zu halten.

§ 47. Sitzt oder steht der Führer auf dem Wagen, so hat er stets ein doppeltes Leitseil in den Händen zu halten.

§ 48. Jedes unmötige Knallen mit der Peitsche ist untersagt.

§ 49. Die Führer eines Fuhrwerks haben die Personen, welche in der Fahrtrichtung stehen oder sich bewegen, durch lautes und rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung des letzteren aufmerksam zu machen. Schlittenfuhrwerke müssen durch Schellengeläute ihr Näherkommen anzeigen.

§ 50. Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge, Radfahrer und Reiter haben auf öffentlicher Straße, soweit nicht Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten.

Bei einer Begegnung mit anderen Fuhrwerken usw. haben sie stets nach der rechten Seite hin auszuweichen. Das Vorfahren bzw. Vorbeireiten hat nach links zu geschehen, während der vordere Wagenführer bzw. der vordere Reiter auf ein gegebenes Zeichen des Wagenführers, welcher vorfahren, bzw. des Reiters, welcher vorbereiten will, nach rechts einbiegen muß.

Wettkämpfen, -Reiten oder -Laufen auf Straßen ist verboten. Ausnahmen bedürfen vorheriger polizeilicher Genehmigung.

§ 51. Lohnkutscher dürfen ihre Wagen nur auf den von der Polizei-Verwaltung besonders bezeichneten Plätzen aufstellen und müssen sich hierbei den Anordnungen der Polizeibeamten unbedingt fügen, auch für regelmäßige Beseitigung des Pferdekotest Sorge tragen.

§ 52. Sämtliche Wagen, welche nach dem Landungsplatz der Dampfboote fahren, müssen in der Richtung Adelheidstraße, Zollgebäude, Agentur der Niederländischen Dampfschiffahrtsgesellschaft, Gebäude der Köln-Düsseldorfer Gesellschaft anfahren und von da quer über den Platz neben dem Hotel Nassau-Krone vorbei nach der Rheinstraße zu abfahren. Jedes Durchfahren durch die Baumreihen am Rheinufer ist verboten.

Schutz der öffentlichen Anlagen.

§ 53. Auf den Promenaden und öffentlichen Plätzen dürfen Rasenplätze und gärtnerische Anlagen nicht betreten oder beschädigt, Blumen, Blüten, Zweige und Früchte nicht abgeplückt oder heruntergeschlagen, Bänke, Geländer, Zäune, Bäume, Sträucher nicht beschädigt oder beschmutzt werden.

§ 54. Das Stehen oder Sitzen auf Geländern und sonstigen Umzäunungen öffentlicher Anlagen, sowie auf den Geländern am Rheinufer und den Schrägschrägen und das Liegen auf öffentlichen Bänken ist verboten.

Öffentliche Bänke, die mit der Aufschrift „Nur für Erwachsene“ versehen sind, dürfen nur von Personen in anständiger Kleidung zum Ausruhen, nicht aber zum längeren Verweilen von Frauen oder Mädchen mit kleineren Kindern sowie von solchen allein benutzt werden.

§ 55. Beziiglich des Großherzoglich luxemburgischen Parkes, gelten die besonderen an den Eingängen und an einzelnen Stellen im Innern angeschlagenen Vorschriften.

Eislauf.

§ 56. Die Eisdecke öffentlicher oder solcher im Privatbesitz befindlicher Wasserflächen, welche mit oder ohne Eintrittsgeld anderen Personen zugänglich sind, darf erst dann betreten werden, wenn die Polizei-Verwaltung dies durch die öffentliche Bekanntmachung gestattet hat.

Allgemeines.

§ 57. Bei Vermeidung von Bestrafungen in jedem einzelnen Falle sind zu beachten, alle polizeilichen Anordnungen, welche durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen oder durch öffentlichen Anschlag zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden. Dies gilt im besonderen von Anordnungen bezüglich des Kraftwagen-Verkehrs, des Wagen- und Fußgänger-Verkehrs bei Volksfesten, Paraden und Feierlichkeiten jeder Art, bei außergewöhnlichen Märkten, Straßensperrungen und sonstigen Ereignissen, sowie bezüglich des An- und Abfahrens auf dem Dampferlandeplatz am Rheinufer und Rheinstraße.

§ 58. Den zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung auf den Straßen oder zur Verhütung von Belästigungen des Publikums ergehenden Anordnungen und Aufrückerungen der Polizeibeamten, insbesondere solchen, die zur Zerstreuung von Menschenansammlungen erfolgen, ist unverzüglich und unweigerlich Folge zu leisten.

§ 59. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle verhältnismäßige Haft tritt, falls nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 60. Für die den Grundeigentümern obliegenden Verpflichtungen sind diese selbst verantwortlich, es müßte denn sein, daß sie einen Vertreter der Polizei-Verwaltung namhaft gemacht und dessen schriftliche Einwilligung in die Vertretung beigebracht haben.

§ 61. Für Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, die von Minderjährigen oder solchen Personen begangen worden sind, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen, sind diejenigen, die kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht verpflichtet sind oder diese Verpflichtung durch Vertrag übernommen haben verantwortlich.

Die zivilrechtliche Haftbarkeit wird hierdurch nicht berührt.

§ 62. Die Polizei-Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte verlieren die Ortspolizei-Verordnungen vom 27. Juli 1894, 1. September 1898, 30. April 1903 und 22. Juli 1904 ihre Geltigkeit.

Biebrich, den 1. August 1907.

Die Polizei-Verwaltung.
Vogt.

Polizeiliche Vorschriften

**zum Schutz der Anlagen im hiesigen Großherzoglichen Schloßpark
vom 24. August 1905.**

1. Der Zutritt zum Parke ist, soweit nicht darin bestehende Abteilungen mit besonderen Einfriedigungen versehen und durch Plakate mit der Aufschrift: „Verböterer Eingang“ und „Verböterer Weg“ bezeichnet sind, nur zur Tageszeit dem Publikum, wie bisher, gestattet, Kinder unter 12 Jahren jedoch nur in Begleitung erwachsener Personen.
2. Das Mitnehmen von Hunden ist nur dann erlaubt, wenn solche an einer Leine oder an einem Riemen geführt werden.
3. Verböten ist:
 - das Abpflücken und Herunterschlagen von Blumen, Blüten, Zweigen und Früchten,
 - das Betreten der Rasenflächen und das Gehen außerhalb der Wege überhaupt,
 - das Fahren, Reiten, Automobil- und Radfahren, sowie Führen von Fahrrädern durch den Park,
 - das Durchziehen desselben mit Musik ohne vorher von der Großherzoglichen Finanzkammer eingeholte Erlaubnis,
 - das Übersteigen über alle Arten von Einfriedigungen,
 - das Durchfahren des Parks mit Schub- und Drückkarren, sowie mit Kinder- und Krankenwagen ohne vorher eingeholte Erlaubnis,
 - das Durchtragen von Körben, Arbeitsgeschirr jeglicher Art und Reisegepäck,
 - das Liegen auf den Bänken,
 - das Rauchen aus langen und kurzen Pfeifen,

- jedes störende Lärmens,
das Fischen in den Teichen,
das Ausnehmen von Vogelnestern,
das Verunreinigen der Wege und Anlagen sowie der Gebäude, das Fortwerfen von Papieren und Speiseüberresten,
das Beschädigen von Plakattafeln, Sperrtafeln und Einfriedigungen,
das unbefugte und unberechtigte Betreten der Eisdecke, der Wasserfläche, der Teiche und der Bäche.
4. Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, insoweit nicht sonstwie gesetzlich eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark geahndet, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle verhältnismäßige Haft tritt.

Die Polizeiverwaltung: I. V.: Schleicher.

Polizei-Verordnung

betr. die verschiedenen Baugebiete, die störenden Anlagen und die Bebauung mit hinterer Baulinie im Stadtbezirk Biebrich.

§ 3. Baugebietsplan.

Im Rathause liegt zur öffentlichen Kenntnisnahme ein amtlicher Plan aus, in dem die einzelnen Baugebiete farbig und zwar das Baugebiet A (enge, geschlossene Bauweise) dunkelgrau, das Gebiet B (weite, geschlossene Bauweise) hellgrau, das Baugebiet I (enge offene Bauweise) dunkelgrün, das Baugebiet II (weite offene Bauweise) hellgrün und das Baugebiet für halboffene Bauweise violett angelegt sind. Die von der Bebauung ausgeschlossenen Flächen sind mit gelber Farbe angelegt. In diesem Plan, sind auch die für den Ausschluß störender Anlagen in Betracht kommenden Gebiete (folg. § 4) mit roten Linien umgrenzt.

Polizei-Verordnung

betr. Regelung der Umzugstermine bei Wohnungswchsel.

§ 1. Wenn Umzugstermine bei Wohnungsmieten auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober fallen, so muß die Räumung der Wohnung seitens des Mieters

- a. bei kleinen, d. h. aus höchstens 2 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am ersten Tage des Kalendervierteljahres, spätestens 5 Uhr nachmittags,
- b. bei mittleren, d. h. aus 3—4 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am zweiten Tage des Kalendervierteljahres, spätestens 12 Uhr mittags,
- c. bei großen, d. h. mehr wie vier Wohnzimmern und Zubehör umfassenden Wohnungen am dritten Tage des Kalendervierteljahres, spätestens 12 Uhr mittags

beendet sein.

§ 2. Die im § 1 zu b. und c. nachgelassene Vergünstigung einer verlängerten Räumungsfrist wird den betreffenden Wohnungsinhabern indessen nur mit der Maßgabe gewährt, daß

- a. bei Wohnungen, welche aus 3 Wohnzimmern bestehen, ein Wohzimmer,
- b. bei Wohnungen von mehr als 3 Wohnzimmern und Zubehör zwei Wohnzimmer

schon am ersten Kalendervierteljahrstage vollständig geräumt dem neu einziehenden Mieter für die Unterbringung seiner Möbel und Effekten zur Verfügung gestellt werden.

§ 3. Unter Zubehör einer Wohnung sind Alkoven, Küchen, Kammern, Bodenräume, Verschläge und Vorratskammern zu verstehen.

§ 4. Fallen Sonn- und Feiertage in die bestimmte Umzugszeit, so soll an solchen Tagen die Verbindlichkeit des Mieters ruhen, d. h. Sonn- und Feiertage werden nicht als Umzugstage gerechnet.

§ 5. Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 6. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Biebrich, den 21. Oktober 1908.

Die Polizei-Verwaltung.
Vogt.

Polizei-Verordnung

über das Meldewesen vom 14. Juli 1904.

§ 1. Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gemeindebezirk aufgibt, hat vor dem Abzuge, spätestens aber innerhalb sechs Tagen nach dem erfolgten Abzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, bei der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister bzw. Ortsvorsteher) schriftlich oder mündlich abzumelden, und hiebei denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt anzugeben. Über die erfolgte Abmeldung wird ein Abmeldeschein (Muster A) erteilt, welcher bei schriftlicher Abmeldung je auf Wunsch zur Abholung bereit gehalten oder unfrankiert nachgesandt wird.

Eine Abmeldung auf Wanderschaft ist zulässig.

§ 2. Wer in einem Gemeindebezirk seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, innerhalb sechs Tagen sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen schriftlich oder mündlich bei der Ortspolizeibehörde anzumelden und zwar im Falle des Zuzuges aus einer preußischen Gemeinde (Gutsbezirk) unter Vorlegung des Abmeldescheins. Auch hat er über seine und seiner Angehörigen persönlichen Verhältnisse auf Erfordern Auskunft zu geben und sich, sofern der Zuzug aus einer nicht preußischen Gemeinde erfolgt, oder ein Abmeldeschein nicht beigebracht werden kann, über seine Identität genügend auszuweisen.

Außerdem hat, wer seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen hat und in einem anderen Gemeindebezirk vorübergehend Wohnung nimmt, um in der Landwirtschaft oder deren Nebenbetrieben (Ziegeleien, Zuckerfabriken, Brennereien, Brauereien, Forsten u. a. m.) zur Verrichtung von ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpften Arbeiten in Beschäftigung zu treten (Saisonarbeiter) sich und die etwa bei ihm befindlichen, zu seinem Hausstande gehörigen Personen binnen sechs Tagen bei der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk er vorübergehend Wohnung nimmt anzumelden, und nach seiner Rückkehr zu seinem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort binnen der Frist bei der dortigen Ortspolizeibehörde wieder anzumelden.

Über die erfolgte Anmeldung wird ein Anmeldeschein (Muster B) erteilt.

§ 3. Wer seine Wohnung innerhalb eines Gemeindebezirkes wechselt, ist verpflichtet, dies innerhalb drei Tagen der Ortspolizeibehörde persönlich oder schriftlich zu melden. Über die geschehene Meldung wird eine Bescheinigung (Muster C) erteilt.

§ 4. Zu den in den §§ 1—3 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Mieter, Dienstboten oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb sechs Tagen nach dem Ab-, Zu- und Umzuge verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der bezüglichen polizeilichen Bescheinigungen von der bereits erfolgten Meldung überzeugung verschafft haben.

§ 5. Den Polizeibehörden derjenigen Gemeinden, in welchen sich ein Bedürfnis dazu herausstellt, bleibt es überlassen, die An- und Abmeldung der nur vorübergehend am Orte sich aufhaltenden Fremden durch polizeiliche Verordnung zu regeln.

§ 6. Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen einer Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft.

Polizei-Verordnung
das Schlafstellenwesen betr. vom 5. Septbr. 1894

§ 1. Niemand darf in dem von ihm ganz oder teilweise bewohnten Hause Personen gegen Entgelt Schlafstelle gewähren, wenn er nicht für dieselben Schlafräume zur Verfügung stellt, welche folgenden Anforderungen genügen:

a) Die Schlafräume dürfen mit den eigenen Wohn- und Schlafräumen des Quartiergebers nicht in offener Verbindung stehen. Vorhandene Verbindungstüren sind verschlossen zu halten.

b) Der Schlafraum muß für jeden erwachsenen Schlafgänger 3 qm Bodenfläche und 10 cbm Luftraum enthalten.

Für ein Kind unter 10 Jahren genügt die Hälfte dieser Maße.

Ist die Möglichkeit ausreichenden Luftwechsels vorhanden, können, soweit es sich nicht um Neu anlagen handelt, geringere Maße zugelassen werden.

c) Die Schlafräume müssen mit mindestens einem unmittelbar in die freie Luft führenden aufschließbaren Fenster versehen sein, dessen Größe so zu bemessen ist, daß auf 30 cbm Luftraum immer 1 qm Fensterfläche kommt. In den bei Erlaß dieser Verordnung schon bestehenden Schlafräumen können geringere Fensterflächen genehmigt werden, sobald diese nach dem Gutachten des Stadtbaumeisters und des Kommunalarztes genügende Luftzufuhr sichern.

Mit den Abtrittsanlagen dürfen Schlafräume nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

d) Der Fußboden der Schlafräume ist von Holz herzustellen, darf aber in Parterreräumen nicht unmittelbar auf dem Erdboden aufliegen, sondern nur in angemessenen Höhen-Abstand von demselben angebracht werden. Die Festsetzung der Größe dieses Abstandes erfolgt durch den Stadtbaumeister.

§ 2. Für jeden Schlafgänger muß eine besondere Lagerstätte, zu welcher mindestens 1 Strohsack, 1 Strohkissen und eine Decke gehören, vorhanden sein, die Verwendung sogen. zweischläfriger Betten ist verboten. Ebenso muß für jede Person ein Handtuch und für höchstens zwei Personen je eine Wascheinrichtung und ein Nachtgeschirr vorhanden sein.

Das Bettstroh ist mindestens einmal jährlich zu erneuern.

Der Sch'fraum ist täglich zu lüften und zu reinigen und wöchentlich zu scheuern.

In dem Schlafraum ist an einer sichtbaren Stelle eine Ausfertigung dieser Verordnung und ein von der Polizei-Verwaltung bescheinigter Nachweis über die Größenverhältnisse und die höchste Belagszahl anzubringen.

§ 3. Niemand darf ohne besondere polizeiliche Erlaubnis Schlafläute verschiedenen Geschlechts gleichzeitig bei sich aufnehmen oder behalten, außer wenn sie zueinander im Verhältnis von Eheleuten, von Eltern und Kindern oder von Geschwistern stehen. Die polizeiliche Erlaubnis wird auch nur dann erteilt, wenn die für die männlichen Personen bestimmten Schlafräume, von denen für weibliche Personen bestimmten vollständig, auch in bezug auf den Eingang getrennt sind.

Deutsche Bank Wiesbaden, Wilhelmstr. 22, Ecke Friedrichstr.
Ausführung aller in das Bankfach einschlagenden Geschäfte.

§ 4. Wer gegen Entgelt Anderen Schlafstelle gewährt, oder in Zukunft gewähren will, hat hiervon der Polizei-Verwaltung durch Einreichung eines ordnungsmäßig ausgefüllten Meldeformulars nach dem Muster in Anlage A. binnen sieben Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung bzw. 48 Stunden vor Beginn des Schlafstellenbetriebes Anzeige zu machen.

Die Polizei-Verwaltung erteilt nach Prüfung die im § 2 gedachte Nachweisung.

Veränderungen in den Schlafräumen oder in deren Benutzung (der Zahl oder dem Geschlechte der Quartiergänger nach) sind binnen drei Tagen der Polizei-Verwaltung anzugeben.

Die polizeilichen Bestimmungen über das Meldewesen bleiben unberührt.

§ 5. Die Polizei-Verwaltung kann die Vermietung jederzeit untersagen und die sofortige Entlassung der Schlafgänger anordnen:

1. Wenn der Schlafraum nicht den Anordnungen dieser Verordnung entspricht.

2. Wenn in der Person des Schlafstellen-Vermieters oder seiner Angehörigen Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Aufnahme von Schläfern zu Unsittlichkeiten führen werde.

§ 6. Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, von ansteckenden Krankheitsfällen bei seinen Quartiergängern oder Familien-Angehörigen der Polizei-Verwaltung binnen spätestens 12 Stunden Anzeige zu machen.

Bei ansteckenden Krankheiten müssen nach Entfernung des Kranken aus dem Quartier dieses und alle von dem Kranken benutzten Gerätschaften gehörig desinfiziert werden. Das Stroh des von dem Kranken benutzten Bettess muß in solchen Fällen verbrannt werden. Welche Krankheiten ansteckend sind, bestimmt im Zweifel der Kommunalarzt.

§ 7. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf alle diejenigen Fälle sinngemäße Anwendung, in denen ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Schlafstelle, Obdach oder Unterkunft gewährt. In diesem Falle können jedoch zweischläfrige Betten zur Verwendung kommen.

§ 8. Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, falls nicht nach anderen Gesetzen höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu drei Tagen tritt.

Die Polizei-Verwaltung.
Vogt.

Polizei-Verordnung über den Fremdenverkehr.

§ 1. Gast- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen und abgereisten Fremden auf dem Einwohnermeldeamt an- und abzumelden.

Die An- und Abmeldung der Fremden geschieht schriftlich durch handschriftsmäßige Meldezettel von $21 \times 16 \frac{1}{2}$ cm Größe, und zwar die Anmeldung auf weißem, und die Abmeldung auf blaßgrünem Papier. Die Meldungen müssen für jede einzelne Person durch besonderen, in doppelter Ausfertigung einzureichenden An- und Abmeldezettel bewirkt werden, ausgenommen hiervon sind Familienglieder, die der Reihe nach zusammen auf einem Zettel aufgeführt werden können, sowie Bedienstete.

Auf die genaue und vollständige Ausfüllung der einzelnen Spalten ist zu achten.

§ 2. Die Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach behördlich vorgeschriebenem Muster zu halten, in dieses Buch die Eintragung eines jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft vorzunehmen und für die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken Sorge tragen. zu

Wohnungs-Einrichtungen
**vornehm, solide,
preiswert**
WIESBADEN FRITZ MAHR.
Taubusstr. 38.

P.A.Stoss Nachfolger, Wiesbaden Kloset-Stühle, Bidets, Bett-Tische,
Inh.: Max Helferich Taubusstr. 2 Fahr-Stühle für Strasse und Zimmer.

Als Fremde werden angesehen sämtliche Reisende und alle Personen, welche sich nur vorübergehend kurze Zeit in Gasthäusern, Hotels, Herbergen hier aufhalten (auf der Durchreise, in Geschäften, um Arbeit oder einen Dienst zu suchen, besuchsweise usw.)

§ 3. Die Gast- und Herbergswirte haben ein Verzeichnis der von ihnen gestellten Zimmerpreise bis spätestens 2 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und bei später eröffneten Betrieben bis spätestens 2 Wochen nach der Koncessionserteilung der Polizeiverwaltung einzureichen, abstempen zu lassen und in den Gastzimmern anzuschlagen.

Diese Selbsttaxen der Wirte sind als Maximaltarife anzusehen. Es steht den Wirten jederzeit frei, unter die festgesetzten Preise herabzugehen, ohne die Taxe zu verletzen. (§ 79 Gewerbe-Ordnung.)

Ebenso steht die Abänderung der Zimmerpreise den Wirten jederzeit zu, z. B. für die verschiedenen Zeiten des Jahres (Saison), für welche auch gleich im Voraus in dem Verzeichnis verschiedene Preise festgesetzt werden können.

Auf Beschwerde von Fremden wegen Überschreitung der verzeichneten Preise steht der Polizeibehörde eine vorläufige Entscheidung zu, vorbehaltlich des Rechtsweges. (§ 75 Gewerbe-Ordnung.)

§ 4. Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht die §§ 148 Ziffer 8 und 149 Ziffer 7a der Reichsgewerbe-Ordnung eine höhere Strafe bestimmen.

Polizei-Verordnung betr. den Verkauf von Backwaren in den Verkaufsstellen.

§ 1. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren sind verpflichtet, die Preise des gewöhnlichen Brotes, sowie der verschiedenen Backwaren — insbesondere der Frühstücksbackwaren,— für je $\frac{1}{2}$ kg (1 Pfund) und das Gewicht, in dem sie ihre verschiedenen Backwaren zum Verkaufe feilbieten an den Verkaufsstellen durch einen von außen sichtbaren und von der Polizeiverwaltung abgestempelten Anschlag zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag, dessen Abstempelung kostenfrei erfolgt, ist täglich während der Verkaufszeit auszuhängen, die Stelle des Aushanges kann im Bedarfsfalle polizeilicherseits vorgeschrrieben werden.

Eine Abänderung der Preise, für welche eine Neuabstempelung des abgeänderten Anschlages erforderlich ist, darf nur Montags erfolgen.

§ 2. Die Bäcker, sowie alle, welche mit Backwaren handeln, sind ferner verpflichtet, an den Verkaufsstellen eine Wage mit den erforderlichen Gewichten aufzustellen oder mitzuführen und den Verkäufern die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten.

§ 3. Wer einen höheren Preis als den für je $\frac{1}{2}$ kg (1 Pfund) im Anschlag (s. § 1) festgesetzten Maximalpreis verlangt oder sich zahlen lässt, oder wer weniger Brot oder Backwaren an Gewicht liefert, als er nach dem tarifmäßig gezahlten Kaufpreis zu liefern verpflichtet ist, oder wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht eine Bestrafung auf Grund des Strafgesetzbuches erfolgt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft.

§ 4. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Die bisherige Polizei-Verordnung vom 20. August 1906 verliert ihre Gültigkeit.

Biebrich, den 1. Juli 1910.

Die Polizei-Verwaltung. Vogt.

Polizeiliche Bekanntmachung

betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

An Stelle der unterm 26. März 1903 in Ausführung der am 1. Juli 1892 in Kraft getretenen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung hinsichtlich der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Gemäßheit der hierzu ergangenen Anweisung vom 1. Mai 1904 erlassenen Vorschriften werden die nachstehenden anderen Bestimmungen und Anordnungen mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht, daß dieselben vom 1. Oktober ds. Js. an in Kraft treten und fortan Anwendung finden sollen.

1. Hinsichtlich des stehenden Handelsgewerbes wird verordnet:

1. Am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage darf ein Gewerbetrieb in offenen Verkaufsstellen nicht stattfinden; Gehülfen, Lehrlinge, Arbeiter dürfen an diesen Tagen im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden.

Ausnahmsweise wird an diesen Tagen gestattet:

a. Der Handel mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch von 5—9½ Uhr und von 11½—12 Uhr vormittags;

b. der Handel mit Kolonialwaren, Blumen, mit Tabak und Zigarren, sowie mit Bier und Wein während der Zeit von 7½—9½ Uhr vormittags;
c. die Zeitungsspeditionen von 4½—9½ Uhr vormittags.

2. An den übrigen Sonn- und Festtagen darf ein Gewerbetrieb in offenen Verkaufsstellen und die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe nur während 4 Stunden, nämlich:

von 7—9½ Uhr vormittags und von 11½ Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags

stattfinden. Die dazwischenliegende Pause von 9½—11½ Uhr vormittags muß für die Teilnahme am Gottesdienst freigelassen werden.

Ausnahmen zu 2.

a. Für die Zeitungsspedition wird die Beschäftigungszeit auf die Stunden von 4½—9½ Uhr vormittags gelegt;

b. der Verkauf von Back- und Konditorwaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen wird auch von 5—7 Uhr morgens gestattet;

c. ferner wird noch der Verkauf von Back- und Konditorwaren von 3—4 Uhr nachmittags, und der Milchhandel von 5—6 Uhr nachmittags freigegeben.

d. an den Sonntagen in den letzten 4 Wochen vor Weihnachten wird für alle Zweige des Handelsgewerbes eine Verlängerung der Beschäftigungszeit und des Gewerbetriebes für die Stunden von 3—6 Uhr nachmittags gestattet.

Die Verlängerung der Beschäftigungszeit pp. für den letzten Sonntag vor dem Osterfeste und Pfingstfeste unterliegt der jedesmaligen Festsetzung der Polizeibehörde.

Für den nach b bis d ausnahmsweise zugelassenen, erweiterten Gewerbetrieb gilt jedoch noch die Bestimmung, daß Gehülfen, Lehrlinge oder Arbeiter, falls sie länger als fünf Stunden beschäftigt werden, entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen sind.

Sämtliche unter 1 und 2 aufgeführten Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;

2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;

3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;

Überhaupt keine Anwendung finden die Bestimmungen auf das Apotheker-Gewerbe, Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie auf Verkehrsgewerbe. Doch wird darauf aufmerksam gemacht, daß

1. die selbsttätigen Verkaufsapparate, die sogenannten Automaten, wie sie sich besonders häufig in Gastwirtschaften finden, mittels deren namentlich Zigarren, Konfitüren, Streichhölzer und ähnliche Gegenstände abgesetzt werden, als offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41 der Gewerbeordnung angesehen werden und daß sich deshalb die Besitzer derselben strafbar machen, wenn sie nicht geeignete Vorräte treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände an Sonn- und Festtagen, außerhalb der zulässigen Beschäftigungszeit unmöglich zu machen;
2. die Konditoren, Kleinhändler mit Branntwein, sowie andere Kaufleute, welche gleichzeitig eine Schankgenehmigung besitzen, in Beziehung auf ihren kaufmännischen Betrieb den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Kaufleute unterworfen sind, d. h. sie dürfen also außerhalb der gesetzlichen Beschäftigungszeit Waren nicht über die Straße, sondern nur an ihre Gäste zum alsbaldigen Verbrauch verkaufen.

II. Hinsichtlich des Handelsbetriebes im Umherziehen und auf öffentlichen Straßen wird verordnet:

An allen Sonn- und Festtagen ist verboten:

1. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er das Feilbieten von Waren, das Aufsuchen von Warenbestellungen, das Ankaufen von Waren zum Wiederverkauf bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen, das Anbieten von gewerblichen Leistungen betrifft.

2. der Gewerbebetrieb von Personen, welche im hiesigen Stadtbezirke einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung besitzen und welche innerhalb des Gemeindebezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus

1. Waren feilbieten, oder
2. Waren bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen, oder Warenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen, oder
3. gewerbliche Leistungen hinsichtlich deren nicht Landesgebrauch ist, anbieten wollen.

Abweichend hiervon wird das Feilbieten von Blumen, Backwaren Obst, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen mit Ausnahme der Stunden von 9½—11½ Uhr vormittags und von 2—3 Uhr nachmittags gestattet.

III. Strafvorschriften.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Sonntagsruhe werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Biebrich, den 24. September 1907.

Die Polizei-Verwaltung: Vogt.

Deutsche Bank Wiesbaden, Wilhelmstr. 22, Ecke Friedrichstr.
Ausführung aller in das Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Ortsstatut

betreffend die Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Stadt Biebrich.

§ 1. Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter — insoweit nicht die zuständigen Behörden Ausnahmen zulassen — am ersten Weihnachts-, Ostern- und Pfingstfeiertage überhaupt nicht, an Sonn- und Festtagen nur in der Zeit von Vormittags 7 — 9 ½ und 11 ½ — 1 Uhr nachmittags beschäftigt werden.

§ 2. Soweit nach den Vorschriften des § 1 Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen, darf nach § 41 a der Reichs-Gewerbe-Ordnung in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden.

§ 3. Durch die Vorschriften dieses Statuts bleiben die sonst geltenden Vorschriften über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage unberührt.

§ 4. Zu widerhandlungen gegen dieses Ortsstatut werden nach § 146 a der Reichs-Gewerbe-Ordnung mit Geldstrafen bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Der Bezirksausschuß.
Kantel.

Ortsstatut

betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule zu Biebrich a. Rh.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14. April 1908 und in Gemäßheit des § 13 der Städteordnung vom 4. Aug. 1897, sowie der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871 ff.) wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter Nachstehendes festgesetzt:

§ 1. Alle im gedachten Bezirk nicht bloß vorübergehend beschäftigten gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Handlungs-Gehilfen und -Lehrlinge) sind verpflichtet, die hier selbst erichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an dem vom Magistrat festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und am Unterricht teilzunehmen.

Die Schulpflicht endigt mit dem Schlusse des Schuljahres, in welchem die Schüler das 17. Lebensjahr vollenden.

§ 2. Die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten haben für das Vierteljahr 1 Mark Schulgeld im Voraus an die Kasse des Gewerbevereins zu bezahlen. Bedürftigen Schülern kann auf ihren Antrag vom Schulvorstande (Vorstand des Lokalgewerbevereins) das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 3. Betrifft von der Verpflichtung zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule sind nur solche gewerblichen Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet.

Die Entscheidung darüber steht dem Schulvorstand nach Anhörung des Schulleiters zu.

Ferner sind von dieser Verpflichtung ohne weiteres diejenigen Arbeiter befreit, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben, desgleichen solche gewerblichen Arbeiter, welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von dem Herrn Regierungspräsidenten als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschul-Unterrichts anerkannt wird.

§ 4. Gewerbliche Arbeiter, die über 17 Jahre alt sind, oder in dem Gemeindebezirk zwar wohnen, aber nicht in demselben beschäftigt werden,

können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand (Vorstand des Lokalgewerbevereins) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

§ 5. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlichen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulleiters ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.
2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehrmittel in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.
4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reiner Kleidung kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Verhalten stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jeden Unfugs und Lärms zu enthalten.

§ 6. Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 7. Die Gewerbeunternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten, im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehenden gewerblichen Arbeiter (Handlungsgehilfen und -Lehrling) spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Schulleiter anzumelden und spätestens am 5. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, wieder abzumelden, sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet, im Unterricht erscheinen können.

§ 8. Die Gewerbeunternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter (Handlungsgehilfen oder Lehrling), der durch Krankheit am Besucse der Fortbildungsschule gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besucse der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter (Handlungsgehilfe oder Lehrling) aus dringenden Gründen vom Besucse des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes (des Vorstandes des Lokalgewerbevereins) einholen kann.

§ 9. Alle diejenigen, welche den ihnen nach den vorstehenden §§ obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen, werden nach § 150 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 20 Mk., oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 10. Dieses Ortsstatut tritt 1 Woche nach seiner Veröffentlichung in der Biebricher Tagespost in Kraft; von dem gleichen Zeitpunkt an verliert das Ortsstatut vom 20. August 1903 seine Giltigkeit.

Biebrich, den 23. April 1908.

Der Magistrat.
Vogt.

Schulordnung

für die gewerbliche Fortbildungsschule zu Biebrich a. Rh.

§ 1. Die Schüler haben sich spätestens 5 Minuten vor Beginn des Unterrichts vor dem für sie bestimmten Eingang zu dem Unterrichtsgebäude einzufinden und begeben sich in geordnetem Zuge unter Leitung der aufsichtsführenden Lehrer in ihre Unterrichtszimmer.

§ 2. Die Schüler sitzen in dem Unterrichtszimmer in alphabetischer Reihenfolge. Jeder Schüler hat seinen bestimmten Platz und darf diesen ohne Erlaubnis des Lehrers nicht verlassen.

Zuziehende Schüler nehmen bis zum Schlusse des Halbjahres die letzten Plätze ein und werden erst dann in die alphabetische Ordnung eingereiht.

§ 3. Wird das Eigentum der Schule nachweislich durch Fortbildungsschüler verunreinigt, beschädigt oder zerstört, so hat der Täter, nach Befinden auch die ganze Klasse, dafür einzustehen.

§ 4. Die Schüler haben die als nötig bezeichneten Unterrichtsmittel in den Unterricht mitzubringen und sie stets in gutem Zustande zu erhalten.

Die im Laufe des Schuljahres zu benutzenden Formulare werden von jedem Schüler in einer besonderen Mappe aufbewahrt.

Wenn Schüler sich weigern, die als nötig bezeichneten Unterrichtsmittel zu beschaffen, so werden letztere auf ihre (der Schüler) Kosten angekauft.

§ 5. Die Schüler haben den Weisungen des Schulleiters, jedes Lehrers und des dem Schulleiter unterstellten Schuldieners sofort Folge zu leisten.

Von jedem Schüler der Fortbildungsschule wird ein Betragen erwartet, das eines wohlgesitteten Menschen würdig ist.

§ 6. Jeder Schüler, der sich in die Ordnung der Schule nicht fügt, wird dem Schulleiter schriftlich zur Anzeige gebracht, der eine entsprechende Bestrafung veranlaßt.

Störungen des Unterrichts durch ungebührliches Betragen werden auf Grund des im § 4 oder 5 der R. G. O. in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 bestraft.

§ 7. Alle auf die Maßregeln der Schule bezüglichen Wünsche, Beschwerden und Klagen der Arbeitgeber, Lehrherren, Eltern und Schülern sind vor Beginn der Unterrichtsstunden zunächst dem betreffenden Lehrer, in wichtigeren Fällen dem Leiter der Schule oder seinem Vertreter schriftlich oder mündlich vorzubringen.

§ 8. Am Schlusse eines Halbjahres erhält jeder Schüler ein Zeugnis, das er seinem Arbeitgeber oder Lehrherren, bzw. seinem Vater zur Kenntnisnahme und zur Unterschrift vorzulegen und am ersten Schultage im neuen Halbjahr in der Schule wieder abzuliefern hat.

§ 9. Neueintretende Schüler haben sich unter Vorlegung ihres Schulzeugnisses bei dem Schulleiter während der Sprechstunden in seinem Amtszimmer vorzustellen.

Jeder Schüler, welcher die Schule wegen Wegzugs oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde verläßt, hat seinen bevorstehenden Abgang rechtzeitig seinen Lehrern anzusegnen und dann seinen Überweisungsschein oder sein Entlassungszeugnis persönlich in Empfang zu nehmen.

Biebrich, den 23. April 1908.

Der Magistrat. Vogt.

Polizeiverordnung vom 29. Mai 1905

betr. die Verbringung der Leichen in die Leichenhalle des städtischen Friedhofes.

§ 1. Die Leichen sämtlicher in Biebrich verstorbener Personen sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Tode, die Leichen außerhalb Verstorbener, welche zur Beisetzung auf dem städtischen Friedhof nach

Biebrich überführt werden, sofort nach der Ankunft in die Leichenhalle zu verbringen.

§ 2. Ein längeres Belassen der Leichen in Wohnhäusern ist nur dann gestattet, wenn von einem approbierten Arzte durch ein der Polizeiverwaltung alsbald nach dem Tode einzureichendes Attest bescheinigt wird, daß gesundheitliche Bedenken nicht im Wege stehen.

Die Verbringung von Leichen vom Hause nach einem andern ist verboten.

§ 3. Solche Ausnahmen sind unzulässig, wenn

a. der Tod an einer der in § 1 der Regierungspolizeiverordnung vom 3. Juni 1899 (Regierungs Amtsblatt Seite 212) bezeichneten Krankheiten, nämlich Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, Unterleibstypus, (gastrisches Fieber, Schleimfieber, Nervenfieber, Typhoid), Masern, Scharlach, Diphtherie, Kindbettfieber, Ruhr, Genickstarre, Körnerkrankheit der Augen, Milzbrand, Rotz und Trichinose erfolgt ist, oder

b) die Leiche sich in einem Hotel, einer Pension, Herberge, Schlafstelle oder dergleichen befindet.

§ 4. Nur in den Fällen, in denen sich bei der ärztlichen Leichenschau ergibt, daß der Tod unter Umständen erfolgt ist, die den Verdacht einer unnatürlichen Todesart nicht völlig ausschließen, ist die Verbringung der Leichen in die Leichenhalle des städtischen Friedhofes bis nach Erteilung der polizeilichen Erlaubnis zu verschieben.

§ 5. Zu widerhandlungen gegen diese Polizei Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt des Landkreises Wiesbaden in Kraft.

Friedhofs- und Beerdigungsordnung vom 5. April 1905.

A. Allgemeine Begräbnisplätze.

§ 1. Als allgemeine Begräbnisplätze für Erwachsene und Kinder dienen die in der Mitte der einzelnen Felder belegenen Plätze als sogenannte Reihengräber. Die Beerdigung auf diesen Plätzen erfolgt in ununterbrochener Reihenfolge; die Plätze werden unentgeltlich abgegeben.

§ 2. Die Reihengräber sind nach Altersstufen in 3 Abteilungen geteilt;

die 1. Abteilung ist bestimmt für Personen (Erwachsene) über 14 Jahre

„ 2. „ „ „ „ „ Kinder von 6 bis 14 Jahren

„ 3. „ „ „ „ „ unter 6 Jahren.

Die Gräber für Personen der ersten Altersstufe müssen 2,20 m lang, 0,90 m breit und 1,80 m tief, diejenigen für Personen der zweiten Altersstufe 1,80 m lang, 0,70 m breit und 1,50 m tief und diejenigen für Personen der dritten Altersstufe 1,40 m lang, 0,50 m breit und 1,20 m tief sein.

Der Abstand zwischen der höchsten Stelle des Sarges und der Erdoberfläche muß jedoch bei Personen über 6 Jahren mindestens 0,90 m, bei Kindern unter 6 Jahren mindestens 0,75 m betragen. Zwischen den einzelnen Gräbern verbleibt ein freier Zwischenraum von 0,30 m und zwischen den einzelnen Grabreihen ein Weg von 0,50 m Breite.

§ 3. Anfang und Ende jeder Gräberreihe ist mit Nummern versehen, ebenso sind die in einer Reihe befindlichen Gräber fortlaufend nummeriert sodaß die Zahl der Grabstellen jederzeit ersichtlich ist.

§ 4. Eine Wiederbenutzung der allgemeinen Begräbnisplätze darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit dem Tage der letzten in derselben Querreihe erfolgten Beerdigung und nur mit vorheriger Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten erfolgen.

§ 5. Kreuze und Denkmäler mit geeigneten Inschriften können auf den Reihengräbern errichtet werden, sofern dieselben die Würde des Ortes

nicht verletzen; hierüber entscheidet die Friedhofskommission. Sobald die betreffende Querreihe wieder zur Benutzung kommt, sind Kreuze usw. von den Eigentümer zu entfernen, andernfalls sie der Stadtgemeinde verfallen. So weit tunlich, sind die Eigentümer hieron zuvor in Kenntnis zu setzen.

B. Privatgräber.

§ 6. Als Begräbnisplätze, welche gegen Bezahlung von Gebühren überlassen werden, dienen die auf die Haupt und Seitenwege stoßenden Gräber, welche als Einzel- oder Familienbegräbnisplätze gegen Vorausbezahlung der in § 7 bestimmten Gebühren unter nachstehenden Bedingungen überlassen werden.

§ 7. Die Gebühren betragen für Eckplätze und Gräber an den Hauptwegen 200 Mark, für Gräber an Nebenwegen 150 Mark und für Gräber, die in zweiter Reihe gelegen sind, 100 Mark.

Für die Benutzung einer Nische des Kolumbariums ist eine Gebühr von 50 Mark zu entrichten; damit wird das Recht der Benutzung auf 40 Jahre erworben. Die Frist läuft vom Todestage ab.

Für einen Platz im Urnenhain mit einer Größe von 1 qm wird eine Gebühr von 50 Mark erhoben. Werden mehr als zwei Aschenüberreste beigesetzt, so sind für jeden weiteren 25 Mark zu entrichten. Die Bestimmungen des § 9 finden Anwendung.

§ 21. Der Friedhof ist zum Besuch des Publikums geöffnet:

- a) in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember von morgens 9 Uhr bis nachmittags 5 Uhr.
- b) in den Monaten März, April, September und Oktober von morgens 8 Uhr bis abends 7 Uhr.
- c) in den Monaten Mai, Juni, Juli und August von morgens 6 Uhr bis abends 9 Uhr.

Innerhalb derselben Zeiten, jedoch mit Ausnahme der Mittagsstunde von 12 bis 1 Uhr können Arbeiten an Grabstätten oder deren Anpflanzungen vorgenommen werden.

§ 22. Kindern unter 12 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener, bei Beerdigungen, soweit sie nicht zum Trauergefolge gehören, überhaupt nicht gestattet.

Die Teilnahme Neugieriger und Nichtleidtragender an Beerdigungen ist untersagt.

Zuwiderhandelnde haben ihre Entfernung vom Friedhofe und eventuell Bestrafung aus § 123 des Str.-G.-B. zu gewärtigen.

Gebührenordnung.

A. Für die Benutzung des Leichenhauses.

§ 25. Die Aufbahrung und Bewachung der Leichen in dem Leichenhause geschieht für die dahier verstorbenen Personen unentgeltlich. Für die Aufbewahrung und Bewachung der Leichen von außerhalb Verstorbenen, im Rhein oder sonstwo aufgefundenen Leichen ist eine Gebühr von 25 Pfennig für die Stunde an die Stadt zu zahlen.

B. Für die Bestattung der Leichen.

Für die Besorgung der Begräbnisse, insbesondere für die Überführung der Leichen innerhalb der Stadt Biebrich, die Benutzung der Leichenhalle und die Anfertigung des Grabes, werden von den Angehörigen oder den sonst dazu Verpflichteten Gebühren erhoben. Die Beerdigung aller Verstorbenen findet in einer Klasse statt. Je nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen werden die Gebühren abgestuft. Maßgebend ist die staatliche Veranlagung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer. (Für die Beerdigung von Israeliten gelten besondere Bestimmungen).

War der Verstorbene eine selbständige steuerpflichtige Person, so wird die Gebühr nach seinem Einkommen oder Vermögen festgesetzt; lebte er nicht in solcher Selbständigkeit oder ist das Einkommen oder Vermögen

des zur Bestreitung der Begräbniskosten Verpflichteten höher als das des Verstorbenen so wird die Gebühr nach dem Einkommen oder Vermögen des ersten bestimmt. Wenn weder der Verstorbene eine selbständige, steuerpflichtige Person war, noch ein zur Bestreitung der Begräbniskosten Verpflichteter vorhanden ist, so werden die niedrigsten Gebühren erhoben.

Die Gebühren betragen:

| | Personen über 14 Jahren | Personen v. 6 bis einschl. 14 Jahren | Personen unter 6 Jahren |
|--|-------------------------------|--|-------------------------------|
| 1. Einkommen bis zu 1 500 M oder Vermögen bis zu 3 000 M | 20 M | 15 M | 12.50 M |
| 2. Einkommen über 1 500 M bis zu 3 000 M oder Vermögen über 3 000 M bis zu 10 000 M | 40 M | 30 M | 20 M |
| 3. Einkommen über 3 000 M bis zu 5 000 M oder Vermögen über 10 000 M bis zu 30 000 M | 60 M | 40 M | 30 M |
| 4. Einkommen über 5 000 M bis zu 9 000 M oder Vermögen über 30 000 M bis zu 50 000 M | 80 M | 50 M | 40 M |
| 5. Einkommen über 9 000 M oder Vermögen über 59 000 M | 100 M | 70 M | 50 M |

§ 28. Soll die Leiche einer dahier verstorbenen Person durch den hiesigen Leichenkondukt nach außerhalb gebracht werden, so ist für die Gestellung eines Leichenwagens, der Bespannung und der Begleitung der Leiche durch 1 Leichenbitter bis zu 5 Kilometer Entfernung von der Gemeindegrenze bis an den Bestimmungsort eine Gebühr von 15 Mark, und für jede weitere 5 Kilometer oder angefangene 5 Kilometer eine Gebühr von 10 Mark im Voraus an die Stadt zu zahlen.

§ 29. Auf weitere Entfernung als 50 Kilometer wird eine Überführung seitens der Stadt nicht übernommen.

C. Für die Unterhaltung der Gräber durch die Stadt.

a) Durch einmalige Zahlungen (Vermächtnisse usw.)

§ 30. Die Stadt Biebrich übernimmt gegen eine einmalige Zahlung der nachstehenden Gebühren die Unterhaltung von Grabstätten und zwar:
 a) bei Reihengräbern solange, bis die betreffende Grabreihe wieder zur Benutzung gelangt, längstens jedoch auf 50 Jahre;
 b) bei Privatgräbern solange, als die nebenliegenden Gräber unterhalten werden, mindestens jedoch auf 60 und längstens auf 100 Jahre;

Bei Reihengräbern sind für Reinhal tung und Instandhaltung des Grabes 300 Mark, für Reinhal tung und Ausschmückung mit Blumen 500 Mark und für Reinhal tung, Ausschmückung mit Blumen und Erhaltung der Einfassung 700 Mark zu entrichten.

Bei Privatgräbern sind die entsprechenden Sätze 400, 600 und 800 Mark. Diese Sätze beziehen sich auf eine einfache Grabstelle. Für jede weitere mit derselben vereinigte Grabstelle erhöhen sich die obigen Sätze um je 100 Mark.

Wird außer den genannten Leistungen die Instandhaltung von Denkmälern gewünscht, so bleibt die dafür zu entrichtende Vergütung besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Die eingehenden Beträge werden verzinslich angelegt und die Zinsen nach Bestimmung der Friedhofskommission für die übernommenen Grabunterhaltungsarbeiten verwendet.

b) durch jährliche Zahlungen.

§ 31. Die Stadt Biebrich übernimmt ferner gegen Zahlung jährlicher Gebühren, die nach Maßgabe eines von dem Magistrat nach Anhörung

15*

Vordemfelde & Schaefer,

Hans Schaefer

Inh.:

MAINZ
Schusterstr. 17

liefern nur Kleidung ab, die ein Renommée
für die Firma ist.

Deutsche Bank Wiesbaden, Wilhelmstr. 22, Ecke Friedrichstr.
Ausführung aller in das Bankfach einschlagenden Geschäfte.

der Friedhofskommission festgesetzten Tarifs erhoben werden, die Unterhaltung und Ausschmückung von Gräbern.

Auf Grund vorstehender Bestimmung ist folgender Gebührentarif für die jährliche Unterhaltung und Ausschmückung der Gräber erlassen worden:

| | Einfache Grabstelle | Doppel-Grabstelle | 3 u. mehrf. Grabstellen |
|---|---------------------|-------------------|-------------------------|
| | <i>M.</i> | <i>M.</i> | <i>M.</i> |
| 1. Reinhaltung und Instandhaltung eines mit Gras, Epheu, Immergrün dergleichen bepflanzten Grabes, Entfernung von Unkraut gemäss § 14 der L.- u. B.-O. | 3 | 4.50 | 6 |
| 2. Reinhaltung wie Ziffer 1 und Ausschmückung mit Blumen in einfacher Form, mindestens zweimal im Jahre frisch blühende Blumen | 6 | 9 | 12 |
| 3. Reinhaltung wie Ziffer 1 und Ausschmückung mit Blumen in reicherer Form nach näherer Vereinbarung | 9 | 12 | 15 |
| 4. Wird die Niederlegung von Kränzen usw. an bestimmten Tagen (Geburts-, Todestag, Allerseelen) gewünscht, so sind für den Kranz usw. mehr zu zahlen je nach Art 1.50 bis 3 <i>M.</i> | | | |
| 5. Wird eine besondere, vorstehend nicht vorgesehene Ausschmückung oder Instandhaltung von Denkmälern und Einfassungen gewünscht, so bleibt dies besonderer Vereinbarung vorbehalten. | | | |

Die erste gärtnerische Anlage eines Grabes ist in den vorstehenden Sätzen nicht enthalten und wird wie der Verkauf von einzelnen Kränzen und Blumen von dem Friedhofaufseher auf eigene Rechnung vorgenommen.

Städtisches Krankenhaus zu Biebrich.

Für im städtischen Krankenhaus aufgenommene Kranke sind an Verpflegungskosten zu entrichten:

| | | |
|--------------------------|-----------|------|
| In der 1. Klasse pro Tag | <i>M.</i> | 7.50 |
| " " 2. " | <i>M.</i> | 4.50 |
| " " 3. " | <i>M.</i> | 2.50 |

Statistik.

Nach der Personenstandsauftahme im November 1913 zählte die Stadt Biebrich a. Rh. 22 057 Einwohner und laut amtlicher Zusammenstellung für 1913 an Wohnhäusern und anderen unbewohnten Baulichkeiten im Ganzen 1177 Gebäude. Davon bewohnte 1125 und unbewohnte (Fabriken, Schuppen etc.) 52. An Staatsgebäuden sind vorhanden: 6 Bahnhofsgebäude und 7 Beamten-Wohnhäuser, 1 Zollgebäude 1 Postgebäude, 1 Kaserne (die zweite Kaserne ist gegenwärtig im Bau begriffen). Großherzogliches Schloß und Moosburg. Kirchen etc.: 2 evangel., 2 katholische Kirchen, 1 katholische Kapelle, 1 evangelische Kapelle (z. Z. im Bau), 1 evangelisches Pfarrhaus, 1 Wohnhaus für Pfarrerswitwen. Städt. Gebäude: Rathaus, Elektrizitätswerk, Krankenhaus, Wasserturm zugleich Aussichtsturm, Blockhaus und Musikpavillon in der Richard Wagner-Anlage, Klärbassin, Bullenstall, 2 Spritzenhäuser und 8 Wohngebäude. Schulen: Riehlschule, (Reform-Realprogymnasium), Städt. Lyzeum (höhere Mädchenschule), Mädchen Mittelschule mit Sparkasse, Freiherr von Stein-Schule, Herzog Adolf-Schule, Hohenzollernschule, Pestalozzischule, Oranierschule. Denkmäler: Landesdenkmal und Kriegerdenkmal. Vereinshäuser: Vorschußverein, 2 Turnhallen, Kathol. Marienhaus, Kathol. St. Josephshaus, Katharinenstiftung, Diakonissenhaus, Volkswohl u. Volksbad, Kaufmanns-Erholungsheim, Eugenie Kreitz-Stiftung.

P. A. Stoss Nachfolger, Wiesbaden Gummischläuche für alle Zwecke.
Inh.: Max Heifferich TAUNUSSTR. 2 Treibriemen, Holzriemenscheiben.